



Inhalt	
GESETZE UND VERORDNUNGEN	
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Errichtung einer Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt vom 28. Mai 2010	245
Verwaltungsverordnung über die Aufgaben der Kirchlichen Schulämter und des Religionspädagogischen Instituts der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (RelPädVO) vom 20. Mai 2010	245
ARBEITSRECHTLICHE KOMMISSION	
Beschluss des Schlichtungsausschusses der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 12. Mai 2010	248
BEKANNTMACHUNGEN	
Vorläufige Geschäftsordnung der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (KLGeschO) vom 20. Mai 2010	248
Aufhebung der Ordnung für den Dienst der Dekanatsbeauftragten für Öffentlichkeitsarbeit der Kirche vom 20. Mai 2010	251
Erste Theologische Prüfung	251
Satzung zur Änderung der Satzung für die Arbeitsgemeinschaft des Evangelisch-Lutherischen Dekanates Biedenkopf und des Evangelischen Dekanates Gladenbach vom 13. März 2010	251
Verbandssatzung des Evangelischen Kirchlichen Zweckverbandes Diakoniestation Herborn und Sinn vom 21. April 2010	251
Verbandssatzung des Evangelischen Kirchlichen Zweckverbandes Sozialstation Diakonie Überwald vom 28. April 2010	257
Bekanntgabe neuer Dienstsiegel	261
DIENSTNACHRICHTEN	262
STELLENAUSSCHREIBUNGEN	264

Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Errichtung einer Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt

Vom 28. Mai 2010

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz zur Errichtung einer Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt vom 21. November 2008 (ABl. 2009 S. 14) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Kirchengesetz
zur Errichtung einer Evangelischen
Zusatzversorgungskasse (EZVKG)“
2. In § 1 Absatz 1 und § 11 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Kirchliche Zusatzversorgungskasse Darmstadt“ durch die Wörter „Evangelische Zusatzversorgungskasse“ ersetzt.

3. In § 7 werden die Wörter „Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt“ durch die Wörter „Evangelischen Zusatzversorgungskasse“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

Frankfurt am Main, den 29. Mai 2010

Für den Kirchensynodalvorstand
Dr. Oelschläger

Verwaltungsverordnung über die Aufgaben der Kirchlichen Schulämter und des Religionspädagogischen Instituts der Evangeli- schen Kirche in Hessen und Nassau (RelPädVO)

Vom 20. Mai 2010

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von Artikel 48 Absatz 2 Buchstabe n der Kirchenordnung folgende Verwaltungsverordnung beschlossen:

§ 1. Grundsatz. Für die Förderung, Begleitung, Leitung und Verwaltung der religionspädagogischen Arbeit in Schule und Kirche hat die EKHN Kirchliche Schulämter und das Religionspädagogische Institut mit regionalen Außenstellen eingerichtet. Der Auftrag dieser Einrichtungen ergibt sich aus der Verantwortung der Kirche für Erziehung und Bildung in Schule und Kirche, für den Religionsunterricht an öffentlichen und privaten Schulen, für die Mitwirkung und -gestaltung im Bereich regionaler Schulentwicklung und für die Konfirmandenarbeit. Die Arbeit der Einrichtungen geschieht in einem Bezugsfeld, das eine organisierte Arbeitsteilung anbietet und zugleich eine enge Zusammenarbeit gebietet. In dieses Bezugsfeld gehören die Evangelisch-theologischen Fachbereiche und Institute der Universitäten, die staatlichen Studienseminare und das Theologische Seminar.

§ 2. Dienstbezeichnungen, Aufsichtsstruktur. (1) Die Kirchlichen Schulämter werden von den Schulamtsdirektorinnen und Schulamtsdirektoren im Kirchendienst geleitet.

(2) Die Mitglieder des Religionspädagogischen Instituts und seiner regionalen Außenstellen sind die Studienleiterinnen und Studienleiter des Instituts und dessen Direktorin oder dessen Direktor. Die Direktorin oder der Direktor ist Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter der Studienleiterinnen und Studienleiter.

(3) Die Leiterin oder der Leiter des Referates Schule und Religionsunterricht in der Kirchenverwaltung ist Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter der Direktorin oder des Direktors des Instituts und der Schulamtsdirektorinnen und Schulamtsdirektoren im Kirchendienst.

§ 3. Aufgaben der Kirchlichen Schulämter. Den Kirchlichen Schulämtern obliegen folgende Aufgaben:

1. Zusammenarbeit mit der staatlichen Schulaufsicht und Schulen
 - a) Führen regelmäßiger Koordinationsgespräche mit den jeweils zuständigen hessischen Staatlichen Schulämtern, der rheinland-pfälzischen Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) und den Beauftragten der römisch-katholischen Bistümer
 - b) Unterstützung der Schulen und der Staatlichen Schulaufsicht bei der Suche nach geeignetem Lehrpersonal für den evangelischen Religionsunterricht und dessen Einsatz sowie bei Vertretungsregelungen
 - c) Einsichtnahme in den schulischen Religionsunterricht und in den kirchlichen Unterricht durch Unterrichtsbesuche
 - d) Abgabe des Votums der EKHN über beantragte Ausnahmen bei der Bildung von Lerngruppen im evangelischen und katholischen Religionsunterricht in Hessen
 - e) Förderung der Kooperation von Schule und Kirche in der Region und die kirchliche Verantwortung für die Gestaltung regionaler Bildungspläne und regionaler Schulentwicklung
2. Religionslehrkräfte
 - a) Durchführung von Tagungen zur kirchlichen Bevollmächtigung von Religionslehrkräften im Auftrag des Gesamtkirchlichen Ausschusses für den evangelischen Religionsunterricht sowie die Mitwirkung bei Vorbereitung und Durchführung der zentralen Bevollmächtigungsgottesdienste
 - b) Vorbereitung befristeter Zustimmungen zur Erteilung von evangelischem Religionsunterricht sowie die Zustimmung bei kurzzeitigen Vertretungen
3. Hauptamtliche und nebenamtliche Gestellungsverträge
 - a) Mitwirkung beim Abschluss von hauptamtlichen Gestellungsverträgen und Schulseelsorgeaufträgen
 - b) Wahrnehmung der kirchlichen Dienst- und Fachaufsicht über die Pfarrerinnen und Pfarrer im hauptamtlichen Gestellungsvertrag und Schulseelsorgerinnen und Schulseelsorger und der in diesem Rahmen durchzuführenden regelmäßigen Dienstversammlungen und Dienstgespräche
 - c) Verantwortung für die einjährige Professionalisierung neu eingestellter Schulpfarrerinnen und Schulpfarrer
 - d) Verfügung des Einsatzes der Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer im schulischen Religionsunterricht im Benehmen mit den jeweils zuständigen Dekaninnen und Dekanen
 - e) Entscheidung über Anträge von Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern auf Entpflichtung vom schulischen Religionsunterricht und die Entscheidung über Anträge auf Umverteilung von Pflichtstunden schulischen Religionsunterrichts
4. Zusammenarbeit mit Propsteien und Dekanaten
 - a) Austausch mit den jeweils zuständigen Pröpstinne(n) und Pröpsten sowie den Dekaninnen und Dekanen
 - b) Kooperation mit den Propsteien und Dekanaten des Zuständigkeitsbereiches bei Visitationen und in Personalfragen
 - c) Information von Dekanaten und Kirchengemeinden über Schulrechts- und bildungspolitische Grundsatzfragen
 - d) Beratende Mitgliedschaft in den Dekanatsynoden des jeweiligen Zuständigkeitsbereiches
 - e) die Kooperation mit den Dekanatsbeauftragten für Religionspädagogik.
5. Ausbildung und Personalentwicklung
 - a) Teilnahme an theologischen Prüfungen im Rahmen der Staatsexamina für das Lehramt
 - b) Mitwirkung bei der Zweiten Theologischen Prüfung durch Übernahme des Prüfungsvorsitzes

- c) Abgabe eines Votums anlässlich der Ernennung von Pfarrvikarinnen und Pfarrvikaren zur Pfarrerin oder zum Pfarrer auf Lebenszeit und der Zuerkennung der Bewerbungsfähigkeit
- d) Abgabe eines Votums bei Bewerbungen um Aufnahme in die Liste der an der Übernahme einer Schulpfarrstelle Interessierten

§ 4. Aufgaben des Religionspädagogischen Instituts.

Dem Religionspädagogischen Institut obliegen folgende Aufgaben:

1. Aus-, Fort- und Weiterbildung

- a) Planung, Durchführung und Auswertung der pädagogisch-theologischen Fortbildung, die sich an den Schulformen und Schulstufen und an Themen aus dem Lehrplan orientiert, der pädagogisch-theologischen Zusatzqualifizierungen, von religionspädagogischen Angeboten im Rahmen des Programms „Fortbildung in den ersten Amtsjahren“ der EKHN
- b) Planung, Durchführung und Auswertung der Weiterbildungskurse in Kooperation mit dem Staat zur Ausbildung neuer Religionslehrkräfte (Kurse zum Erwerb der Fakultas) in den unterschiedlichen Schulstufen
- c) Fort- und Weiterbildung und konzeptionelle Weiterentwicklung der Schulseelsorge und der Krisenseelsorge in Schulen
- d) Inhaltliche Durchführung des Kurses der Professionalisierungsmaßnahme neu eingestellter Schulpfarrerinnen und Schulpfarrer
- e) Kooperation mit den Studienseminaren zur Ausbildung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst
- f) Fortbildung und Qualifizierung im Bereich der Konfirmandenarbeit
- g) Spirituelle Angebote für Unterrichtende
- h) Organisation des Schulpraktikums und Begleitung der Lehrvikarinnen und Lehrvikare im Schulpraktikum und den auf Religionspädagogik bezogenen Teilen des Gemeindepraktikums sowie die Mitwirkung bei der Zweiten Theologischen Prüfung
- i) Religionspädagogische Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der evangelischen Kindertagesstätten

2. Beratungsarbeit

- a) Einzelberatung von Religionslehrkräften
- b) Fachlich-religionspädagogische Beratung von Fachkonferenzen, Fachsprecherinnen und Fachsprechern
- c) Fachberatung in der Konfirmandenarbeit
- d) Beratung und Begleitung von Projekten der Schulseelsorge

- e) Beratung von Dekanaten und Kirchengemeinden bei religionspädagogischen Fachfragen
- f) Beratung der Kirchenleitung und anderer kirchlichen Gremien und Einrichtungen im religionspädagogischen und bildungspolitischen Fragen
- g) Mitwirkung bei der Entwicklung, Erprobung von konzeptionellen Rahmenbedingungen, Inhalten und Organisationsformen des Religionsunterrichtes und der Konfirmandenarbeit
- h) Erarbeitung und Bereitstellung von Unterrichtsmaterialien, Medien und Veröffentlichungen zu religionspädagogischen Fragen und Grundlagen
- i) Mitwirkung an der Erstellung regionaler Bildungspläne
- j) Zusammenarbeit mit den religionspädagogischen Instituten innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland, mit der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Religionspädagogischen Institute und den entsprechenden Einrichtungen anderer Kirchen
- k) Zusammenarbeit mit den theologischen Fakultäten der Universitäten

3. Mitwirkung bei der Einbindung der religionspädagogischen Arbeit in Schulentwicklung

4. Organisationsstruktur

- a) Die Aufgaben des Religionspädagogischen Instituts werden von der Direktorin und dem Direktor sowie den Studienleiterinnen und Studienleitern wahrgenommen; sie bilden zusammen das Kollegium.
- b) Die Planung und Erledigung der Arbeit der Studienleiterinnen und Studienleiter geschieht in inhaltlichen und regionalen Schwerpunktbereichen. Jede Studienleiterin und jeder Studienleiter arbeitet hauptverantwortlich in ihren oder seinem Bereich und kann zur Mitarbeit in anderen Bereichen herangezogen werden.
- c) Alle Studienleiterinnen und Studienleiter des Religionspädagogischen Instituts treten zu regelmäßigen Dienstbesprechungen zusammen.
- d) Die Dienstbezeichnung der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Religionspädagogischen Instituts lautet: Studienleiterin/Studienleiter beim Religionspädagogischen Institut der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Die Leiterin oder der Leiter des Religionspädagogischen Instituts führt die Dienstbezeichnung Direktorin/Direktor.

§ 5. Grundsatz der Zusammenarbeit. (1) Die Schulleiterinnen und -referenten der Kirchenverwaltung sowie die Schulamtsdirektorinnen und -direktoren im Kirchengendienst treten in der Konferenz der Kirchlichen Schulämter zu regelmäßigen Beratungen zusammen. Sachverständige können hinzugezogen werden. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

(2) Die Studienleiterinnen und Studienleiter sowie die Direktorin oder der Direktor des Religionspädagogischen Instituts samt seiner regionalen Außenstellen treten zu regelmäßigen Dienstbesprechungen und Konferenzen zusammen. Die Schulreferentinnen und Schulreferenten der Kirchenverwaltung können teilnehmen. Sachverständige können hinzugezogen werden.

(3) Die Schulamtsdirektorinnen und -direktoren sowie die Studienleiterinnen und Studienleiter der regionalen Außenstelle pflegen den regelmäßigen Austausch.

§ 6. Religionspädagogische Konsultation. Zur Koordinierung und Förderung aller Fragen religiöser Bildung und schulischer Entwicklung treten die Kirchlichen Schulämter und das Religionspädagogische Institut sowie seine regionalen Außenstellen unter Leitung des Referates Schule und Religionsunterricht der Kirchen-

verwaltung zu einer Religionspädagogischen Konsultation zusammen. Die Konsultation findet mindestens einmal jährlich statt.

§ 7. Anzahl und Standorte der Kirchlichen Schulämter. Die Anzahl und die Standorte der Kirchlichen Schulämter werden durch Beschluss der Kirchenleitung festgelegt.

§ 8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten. Diese Verwaltungsordnung tritt am 1. August 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung der religionspädagogischen Arbeit in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 28. Oktober 1974 (ABl. 1974 S. 236) außer Kraft.

Darmstadt, den 1. Juni 2010

Für die Kirchenleitung
Dr. Jung

Arbeitsrechtliche Kommission

Beschluss des Schlichtungsausschusses der Arbeitsrechtlichen Kommission

Vom 12. Mai 2010

Anrufung des Schlichtungsausschusses
gemäß § 9 Absatz 3 ARRG

Antrag vom 26. März 2010, AZ: 1/2010

Es bestehen Zweifel, ob die von der Gewerkschaft Ver.di entsandten Vertreterinnen und Vertreter noch Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sind. Der Schlichtungsausschuss wird daher gebeten, die Berechtigung der Mitgliedschaft gemäß § 9 Absatz 3 ARRG zu überprüfen.

Beschluss

Der Schlichtungsausschuss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen Kirche und des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau hat in seiner Sitzung am 12. Mai 2010 Folgendes beschlossen:

Der Antrag vom 26. März 2010, AZ.: 1/2010, wird als unbegründet zurückgewiesen.

Darmstadt, den 20. Mai 2010

Dr. Oppermann
(Vorsitzende)

Bekanntmachungen

Vorläufige Geschäftsordnung der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (KLGeschO)

Vom 20. Mai 2010

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau gibt sich in Ausführung von Artikel 48 Absatz 4 Satz 1 der Kirchenordnung folgende vorläufige Geschäftsordnung:

§ 1. Sitzungstermin, Sitzungsort. (1) Die Kirchenleitung tritt zu ihren ordentlichen Sitzungen regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Monat, zusammen.

(2) Auf Antrag von mindestens vier Mitgliedern muss die oder der Vorsitzende der Kirchenleitung unverzüglich zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen.

(3) Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Sitzung, sofern die Kirchenleitung nicht etwas anderes beschließt.

§ 2. Schriftliche Einladung, Tagesordnung. (1) Die oder der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen schriftlich ein. Die Einladung muss Ort und Beginn der Sitzung angeben und eine vorläufige Tagesordnung enthalten. Zwischen dem Zugang der Einladung und den Sitzungsterminen sollen mindestens vier Tage liegen.

(2) Die vorläufige Tagesordnung wird von der oder dem Vorsitzenden aufgestellt. Dabei sind die vorhergehenden Beschlüsse der Kirchenleitung, die Anträge einzelner Mitglieder sowie die Vorlagen der Amtsstellen der EKHN zu berücksichtigen.

(3) Die Einladungen ergehen an die Mitglieder der Kirchenleitung, den Vorstand des Diakonischen Werkes in

Hessen und Nassau sowie an die weiteren Mitglieder des Kirchensynodalvorstandes. Die Referentinnen und Referenten der Kirchenverwaltung sowie die Leiterinnen und Leiter der gesamtkirchlichen Zentren und des Rechnungsprüfungsamtes erhalten die Einladung zur Kenntnisnahme.

(4) Über die endgültige Tagesordnung wird zu Beginn einer Sitzung entschieden. Jedes Mitglied der Kirchenleitung hat dabei das Recht, dazu noch Anträge zu stellen.

(5) Zu außerordentlichen Sitzungen kann in einer von Absatz 1 abweichenden Form und Frist eingeladen werden. Zu Beginn einer solchen Sitzung muss beschlussmäßig festgestellt werden, dass mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Kirchenleitung mit diesem Verfahren einverstanden sind.

§ 3. Beschlussvorlagen. (1) Für jeden Tagesordnungspunkt ist, sofern sich nicht aus der Natur der Sache etwas anderes ergibt oder die oder der Vorsitzende etwas anderes anordnet, eine schriftliche Vorlage zu erstellen.

(2) Die schriftliche Vorlage soll in gestraffter Form das Problem darstellen, einen Lösungsvorschlag enthalten und diesen begründen. Die Vorlage muss in der Regel enthalten:

1. die Namen der federführenden Referentin oder des federführenden Referenten sowie der weiteren Referentinnen und Referenten,
2. den Entwurf eines Kirchenleitungsbeschlusses,
3. die Rechtsgrundlage,
4. eine Begründung des Vorschlags,
5. einen Hinweis auf die finanziellen Auswirkungen dieses Vorschlags,
6. einen Vermerk, welche Organe oder Dienststellen bereits beteiligt waren oder noch zu beteiligen sind.

(3) Näheres zur Gestaltung der Beschlussvorlagen bestimmt ein Formblatt, das die Kirchenverwaltung im Benehmen mit der Kirchenleitung ausarbeitet.

(4) Die Beschlussvorlagen sollen den Mitgliedern der Kirchenleitung und dem Vorstand des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau nach Möglichkeit mit der Einladung zugesandt werden.

(5) Die Beschlussvorlagen mit Personalien erhalten auch:

1. die Mitglieder des Kirchensynodalvorstandes, die nicht der Kirchenleitung angehören,
2. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Leiterin oder des Leiters der Kirchenverwaltung,
3. die Leiterinnen und Leiter folgender Referate der Kirchenverwaltung: Seelsorge und Beratung, Personalservice Kirchengemeinden und Dekanate, Personalservice Gesamtkirche, Personalförderung und Hochschulwesen, Personalrecht,
4. das Zentralarchiv.

(6) Die Beschlussvorlagen ohne Personalien erhalten:

1. der Stabsbereich Gleichstellung,
2. die Leiterinnen und Leiter der gesamtkirchlichen Zentren,
3. die Pressesprecherin oder der Pressesprecher,
4. die Schriftgutverwaltung,
5. das Synodalbüro,
6. die Leiterin oder der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes.

§ 4. Weitere Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer.

(1) Ist die Leiterin oder der Leiter der Kirchenverwaltung an der Teilnahme verhindert, nimmt die Vertreterin oder der Vertreter im Amt an der Sitzung der Kirchenleitung mit Stimmrecht teil.

(2) Die nicht der Kirchenleitung angehörenden Mitglieder des Kirchensynodalvorstandes haben das Recht, an den Sitzungen der Kirchenleitung mit beratender Stimme teilzunehmen.

(3) An den Sitzungen nimmt die Pressesprecherin oder der Pressesprecher und, sofern dafür eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Kirchenverwaltung bestimmt wird, die Protokollführerin oder der Protokollführer teil, sofern die Kirchenleitung nicht etwas anderes beschließt.

(4) Die Kirchenleitung kann zu den Beratungen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchenverwaltung und der gesamtkirchlichen Zentren sowie andere Sachverständige und Gäste hinzuziehen.

§ 5. Vorsitz. Den Vorsitz in der Kirchenleitung führt die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident, bei Verhinderung die Stellvertreterin oder der Stellvertreter. Ist auch die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten verhindert, führt die Leiterin oder der Leiter der Kirchenverwaltung den Vorsitz.

§ 6. Beschlussfähigkeit. Die Kirchenleitung ist beschlussfähig, wenn zu ihrer Sitzung ordnungsgemäß eingeladen war und mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

§ 7. Sitzungsbeschlüsse. (1) Die Kirchenleitung erörtert in der Sitzung die ihr obliegenden Angelegenheiten mit dem Ziel, Einigkeit über die zu treffenden Beschlüsse zu erreichen. Kommt eine Übereinstimmung nicht zustande, entscheidet die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Auf eine mündliche Erörterung kann in bestimmten Fällen verzichtet werden. Hierüber entscheidet der Vorsitzende bei der Aufstellung der vorläufigen Tagesordnung; die Punkte sind besonders zu kennzeichnen. Erhebt ein Mitglied der Kirchenleitung bei der Beschlussfassung über die endgültige Tagesordnung hiergegen Bedenken, wird gemäß Absatz 1 verfahren.

(3) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der zeitlichen Reihenfolge der Meldungen. Anträge zur Geschäftsordnung sind sofort zu behandeln.

(4) Wird ein Antrag auf Schluss der Rednerliste angenommen, sind weitere Wortmeldungen als die bereits vorliegenden nicht mehr zulässig. Wird ein Antrag auf Schluss der Aussprache angenommen, wird unter Wegfall der bereits vorliegenden Wortmeldungen sofort über die Sache abgestimmt.

§ 8. Umlaufbeschlüsse. (1) In Fällen besonderer Dringlichkeit, die nach Meinung der oder des Vorsitzenden keiner mündlichen Erörterung bedürfen, kann die Abstimmung der Mitglieder der Kirchenleitung auf schriftlichem Wege durchgeführt werden.

(2) Ein Umlaufbeschluss ist wirksam, wenn kein Mitglied der Kirchenleitung diesem Verfahren widerspricht und die Mehrheit der Mitglieder der Kirchenleitung dem Beschlussvorschlag zustimmt. Widerspricht ein Mitglied dem Verfahren, ist die Angelegenheit auf der nachfolgenden Sitzung gemäß § 7 Absatz 1 zu entscheiden.

(3) Für Umlaufbeschlüsse gilt § 12 entsprechend.

§ 9. Telefonisches Beschlussverfahren. (1) In Fällen besonderer Dringlichkeit, die keinen Aufschub dulden, kann die Abstimmung im Wege einer telefonischen Befragung der Mitglieder der Kirchenleitung durchgeführt werden.

(2) § 8 Absatz 2 und § 12 gelten entsprechend.

§ 10. Befangenheit. (1) Wer an dem Gegenstand einer Beschlussfassung persönlich beteiligt oder sonst befangen ist, nimmt an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil.

(2) Ob persönliche Beteiligung oder sonstige Befangenheit vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen die Kirchenleitung in Abwesenheit der oder des Betroffenen.

§ 11. Vertraulichkeit. Die Sitzungen der Kirchenleitung sind vertraulich. Insbesondere sind Mitteilungen über Ausführungen einzelner Kirchenleitungsmitglieder, über Abstimmungsverhältnisse und Beschlussergebnisse ohne Ermächtigung der oder des Vorsitzenden unzulässig.

§ 12. Protokoll. (1) Über jede Sitzung der Kirchenleitung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll muss den Ort und den Tag der Sitzung wiedergeben sowie die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, den Wortlaut der Beschlüsse und das Stimmenverhältnis enthalten.

(2) Jedes Mitglied der Kirchenleitung hat das Recht, zu einzelnen Beschlüssen auch persönliche Erklärungen in das Protokoll aufnehmen zu lassen.

(3) Das Protokoll wird von einem Mitglied der Kirchenleitung oder von einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter angefertigt, die oder der durch Beschluss der Kirchenleitung zur ständigen Protokollführung bestimmt wurde.

(4) Das Protokoll soll spätestens mit der Einladung zur nachfolgenden Sitzung an die Mitglieder der Kirchenleitung und den Vorstand des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau verschickt werden.

(5) Das Protokoll bedarf der Genehmigung in der nachfolgenden Sitzung der Kirchenleitung.

(6) Das genehmigte Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterschreiben.

(7) Das genehmigte Protokoll mit Personalien erhalten:

1. die Mitglieder der Kirchenleitung,
2. die weiteren Mitglieder des Kirchensynodalvorstandes,
3. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Leiterin oder des Leiters der Kirchenverwaltung,
4. der Vorstand des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau,
5. die Leiterinnen und Leiter folgender Referate der Kirchenverwaltung: Seelsorge und Beratung, Personal-service Kirchengemeinden und Dekanate, Personal-service Gesamtkirche, Personalförderung und Hochschulwesen, Personalrecht,
6. das Zentralarchiv.

(8) Das genehmigte Protokoll ohne Personalien erhalten:

1. die Referentinnen und Referenten der Kirchenverwaltung, soweit sie nicht bereits durch Absatz 7 Nummer 5 erfasst sind,
2. die Leiterinnen und Leiter der gesamtkirchlichen Zentren,
3. die Pressesprecherin oder der Pressesprecher,
4. die Schriftgutverwaltung,
5. das Synodalbüro,
6. die Leiterin oder der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes.

§ 13. Geschäftsführende Mitglieder. (1) Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und die Leiterin oder der Leiter der Kirchenverwaltung sind die geschäftsführenden Mitglieder der Kirchenleitung.

(2) Aufgabe der geschäftsführenden Mitglieder ist es, die Beratungen der Kirchenleitung vorzubereiten und die Ausführung der Beschlüsse zu kontrollieren. Die Leiterin oder der Leiter der Kirchenverwaltung koordiniert die Aufgaben der Kirchenleitung mit denen der Kirchenverwaltung.

(3) Über die Beschlüsse der Kirchenleitung und die für die Entscheidung maßgebenden Gründe unterrichtet die Leiterin oder der Leiter der Kirchenverwaltung jeweils unverzüglich die für die Ausführung zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchenverwaltung.

(4) Die geschäftsführenden Mitglieder der Kirchenleitung treffen sich zu regelmäßigen Dienstbesprechungen.

§ 14. Vertretung nach außen. (1) Die Kirchenpräsidentin ist Sprecherin bzw. der Kirchenpräsident ist Sprecher der Kirchenleitung.

(2) Die Kirchenleitung wird nach außen durch die Kirchenpräsidentin oder den Kirchenpräsidenten, die Stellvertreterin oder den Stellvertreter oder die Leiterin oder den Leiter der Kirchenverwaltung vertreten.

§ 15. Abweichung von der Geschäftsordnung. Will die Kirchenleitung im Einzelfall aus besonderen Gründen von dieser Geschäftsordnung abweichen, so bedarf es dazu eines einstimmigen Beschlusses der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Kirchenleitung.

§ 16. Inkrafttreten. Diese vorläufige Geschäftsordnung tritt am 20. Mai 2010 in Kraft.

Darmstadt, den 20. Mai 2010

Für die Kirchenleitung
Dr. Jung

Aufhebung der Ordnung für den Dienst der Dekanatsbeauftragten für Öffentlichkeitsarbeit der Kirche

Vom 20. Mai 2010

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat Folgendes beschlossen:

Die Ordnung für den Dienst der Dekanatsbeauftragten für Öffentlichkeitsarbeit der Kirche vom 29. Oktober 1973 (ABl. 1973 S. 41) wird aufgehoben.

Darmstadt, den 1. Juni 2010

Für die Kirchenleitung
Dr. Jung

Erste Theologische Prüfung

Folgende Kandidatinnen und Kandidaten haben im Mai 2010 vor dem Prüfungsamt der EKHN die Erste Theologische Prüfung bestanden:

Bahre, Erika Clara

Sabary, Sven

Reichel, Nina Nicole

Darmstadt, den 25. Mai 2010

Für die Kirchenverwaltung
B ö h m

Satzung zur Änderung der Satzung für die Arbeitsgemeinschaft des Evangelisch-Lutherischen Dekanates Biedenkopf und des Evangelischen Dekanates Gladenbach

Vom 13. März 2010

Die Synoden des Evangelisch-Lutherischen Dekanates Biedenkopf und des Evangelischen Dekanates Gladenbach haben innerhalb einer Gemeinsamen Tagung übereinstimmend folgende Änderung der Satzung der Arbeitsgemeinschaft beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Arbeitsgemeinschaft des Evangelisch-Lutherischen Dekanates Biedenkopf und des Evangelisch Dekanates Gladenbach vom 3. März 2007 (ABl. 2008 S. 44) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
„b) der Geschäftsführende Ausschuss, der sich aus den beiden Dekanatssynodalvorständen zusammensetzt.“
2. § 4 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst.
„Der Bedarf wird durch Beschluss des Geschäftsführenden Ausschusses oder einer der beiden Dekanatssynoden festgestellt.“
3. § 5 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Dem Geschäftsführenden Ausschuss gehören die Mitglieder der Dekanatssynodalvorstände der Dekanatssynoden an.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 13. März 2010 Kraft. Sie bedarf der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

Die Kirchenleitung hat die Satzung am 20. Mai 2010 genehmigt.

Darmstadt, den 21. Mai 2010

Für die Kirchenverwaltung
Z a n d e r

Verbandssatzung des Evangelischen Kirchlichen Zweckverbandes Diakoniestation Herboren und Sinn

Vom 21. April 2010

Die Verbandsvertretung des Evangelischen Kirchlichen Zweckverbandes Zentralstation für ambulante Pflegedienste Herboren und Sinn hat folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

Grundlage für die nachstehende Verbandssatzung ist das Kirchengesetz über die Bildung, Zuständigkeit und Organisation kirchlicher Vereinigungen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Verbandsgesetz).

Präambel

Die Sorge für den kranken und leidenden Menschen ist ein Teil des christlichen Zeugnisses. Im Dienst der Gemeindecrankenpflege sind, da er sich dem Menschen in seiner Ganzheit zuwendet, Leib- und Seelsorge unmittelbar miteinander verbunden.

§ 1

Name und Sitz des Zweckverbandes

(1) Die Evangelischen Kirchengemeinden Ambachtal, Herboren, Herboren-Seelbach, Hörbach, Merkenbach und Schönbach innerhalb der Stadt Herboren sowie die Evangelischen Kirchengemeinden Sinn und Fleisbach innerhalb der Gemeinde Sinn bilden einen Evangelischen Kirchlichen Zweckverband als Träger einer Diakoniestation mit Sitz in Herboren.

(2) Der Zweckverband führt den Namen „Evangelischer Kirchlicher Zweckverband Diakoniestation Herboren und Sinn“.

(3) Der Zweckverband ist berechtigt, das Kronenkreuz – das Zeichen des Diakonischen Werkes – zu führen.

(4) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts gemäß Artikel 140 des Grundgesetzes und Artikel 2 Absatz 4 der Kirchenordnung.

(5) Der Zweckverband ist, unbeschadet der Aufsicht der Kirchenverwaltung, Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau e.V. und damit mittelbar dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V. angeschlossen.

(6) Der Zweckverband tritt den zwischen der Liga der Freien Wohlfahrtspflege und den Krankenkassen- und Pflegekassenverbänden getroffenen Vereinbarungen über die häusliche Krankenpflege und über sonstige Leistungen in der jeweils gültigen Fassung bei.

§ 2

Gemeinnützigkeit und Vermögensbindung

(1) Der Zweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(2) Der Zweckverband darf keine Person durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigen. Die Mitglieder der Organe des Zweckverbandes dürfen in der Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes erhalten. Sie sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

(3) Bei Auflösung des Zweckverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Zweckverbandes an die Verbandsmitglieder, die es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 3

Aufgaben des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband gewährt und koordiniert die ambulanten Pflegedienste (Kranken-, Alten-, Haus- und Familienpflege) in seinem Gebiet. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- a) Pflege von Kranken, insbesondere chronisch Kranken jeden Alters,
- b) Pflege von früh entlassenen Krankenhauspatienten,
- c) Pflege von alten Menschen,
- d) Pflege von Menschen mit einer Behinderung,
- e) Betreuung von Menschen mit einer Demenzerkrankung,

- f) Hilfe für Familien in besonders belasteten Lebenssituationen,
- g) Gesundheitsvorsorge und -erziehung durch Beratung in den Familien, in Zusammenarbeit mit den örtlichen Kirchengemeinden,
- h) Seminare für häusliche Krankenpflege und Gesundheitserziehung, in Zusammenarbeit mit den örtlichen Kirchengemeinden,
- i) Förderung der gemeindlichen Diakonie (Nachbarschaftshilfe, Helfergruppen, Altenarbeit),
- j) Vermittlung von Hilfsmitteln sowie
- k) Vernetzung der regionalen und lokalen Hilfsangebote für alte und kranke Menschen und solche mit einer Behinderung.

Weitere Aufgaben können übernommen werden.

(2) Die Dienste des Zweckverbandes können nach Maßgabe der Personalsituation und nach Art und Grad der Hilfsbedürftigkeit von jeder Person in Anspruch genommen werden, die im Versorgungsbereich des Verbandes wohnt.

(3) Der Zweckverband gestaltet seine Arbeit nach den „Grundsätzen für die Errichtung von Zentralen für ambulante Pflegedienste“ in der jeweils gültigen Fassung. Die Fachberatung erfolgt durch das Diakonische Werk.

(4) Das Pflegepersonal soll eng mit den Kirchengemeinden zusammenarbeiten. Es soll auf Wunsch der oder des Pflegebedürftigen die zuständige Gemeindepfarrerin oder den zuständigen Gemeindepfarrer informieren. Soweit möglich, soll das Pflegepersonal ständig einem bestimmten Pflegebezirk zugeordnet werden und im Bereich der Diakoniestation seinen Wohnsitz haben.

§ 4

Organe des Zweckverbandes

Die Organe des Zweckverbandes sind

- die Verbandsvertretung,
- der Verbandsvorstand sowie
- der Beirat.

§ 5

Aufgaben der Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung ist das oberste Organ der Leitung des Zweckverbandes. Sie entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes.

(2) Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- a) die Wahl der Mitglieder des Verbandsvorstandes,
- b) die Wahl der oder des Vorsitzenden des Verbandsvorstandes sowie der Stellvertreterin oder des Stellvertreters und deren vorzeitige Abberufung aus dem Amt,
- c) die Wahl der oder des Vorsitzenden der Verbandsvertretung sowie der Stellvertreterin oder des Stellvertreters,

- d) die vorzeitige Abberufung der oder des Vorsitzenden der Verbandsvertretung aus dem Amt,
- e) die allgemeine Aufsicht über die Geschäftsführung des Verbandsvorstandes sowie das Verlangen auf Erteilung von Auskünften und auf Anfertigung von Vorlagen durch diesen,
- f) die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan des Zweckverbandes, die Bewilligung außer- und überplanmäßiger Ausgaben sowie einer etwaigen Verbandsumlage nach Anhörung des Beirates,
- g) die Beschlussfassung über die Abnahme der Jahresrechnung nach Anhörung des Beirates und über die Entlastung des Verbandsvorstandes, vorbehaltlich der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau,
- h) die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen, den Verzicht auf vermögensrechtliche Ansprüche und auf die für sie bestellten Sicherheiten, den Erwerb, die Veräußerung, die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Übernahme von Bürgschaften,
- i) die Beschlussfassung über die Einführung, Abänderung und Aufhebung von Gebührenordnungen,
- j) die Beschlussfassung über die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern nach Anhörung des Beirates,
- k) die Beschlussfassung über Änderungen der Verbandssatzung nach Anhörung des Beirates,
- l) die Beschlussfassung über den Erlass von Satzungen für Einrichtungen des Zweckverbandes und deren Änderungen sowie
- m) die Beschlussfassung über die Auflösung des Zweckverbandes nach Anhörung des Beirates.

(3) Auf Beschlüsse der Verbandsvertretung finden die für Beschlüsse des Kirchenvorstandes geltenden Genehmigungs- und Mitwirkungsvorbehalte des kirchlichen Rechts sinngemäß Anwendung.

§ 6

Zusammensetzung und Amtszeit der Verbandsvertretung

(1) Jedes Verbandsmitglied entsendet in die Verbandsvertretung zwei Personen, von denen eine Person eine Pfarrerin oder ein Pfarrer sein soll. Voraussetzung für die Wählbarkeit eines Gemeindeglieds ist die Wählbarkeit zum Kirchenvorstand. Personen, die in einem mehr als geringfügigen Beschäftigungsverhältnis zum Zweckverband stehen, dürfen nicht in die Verbandsvertretung entsandt werden. Personen, die in einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis zum Zweckverband stehen, sollen nicht entsandt werden.

(2) Die von den Verbandsmitgliedern zu wählenden Mitglieder der Verbandsvertretung werden jeweils von deren Vertretungsorganen in geheimer Wahl gewählt. Für jedes gewählte Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus der Verbandsvertretung aus, so ist an seiner Stelle für den Rest der Amtszeit innerhalb einer Frist von einem Monat durch das betroffene Verbandsmitglied ein neues Mitglied zu wählen.

(4) Die Amtszeit der Verbandsvertretung entspricht der Dauer der Wahlperiode der Kirchenvorstände. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder der Verbandsvertretung bis zur Konstituierung der neu gebildeten Verbandsvertretung im Amt. Die Mitglieder der Verbandsvertretung sind jeweils innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Neubildung der Kirchenvorstände durch die Verbandsmitglieder zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

§ 7

Sitzung der Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung tritt jährlich mindestens einmal zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.

(2) Die Verbandsvertretung tritt erstmals innerhalb eines Monats nach ihrer Neubildung zusammen und wird vom lebensältesten Mitglied der Verbandsvertretung einberufen und bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden geleitet.

(3) Die oder der Vorsitzende lädt die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich ein.

(4) Außerordentliche Sitzungen beruft die oder der Vorsitzende erforderlichenfalls unter Verkürzung der Einladungsfrist schriftlich ein, wenn es der Verbandsvorstand oder das Vertretungsorgan eines Verbandsmitglieds beantragt.

(5) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend ist.

(6) Die Verbandsvertretung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, soweit durch Kirchengesetz oder die Verbandssatzung nichts anderes vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden den abgegebenen Stimmen zugerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Wahlen sind in der Verbandsvertretung geheim und mit Stimmzetteln vorzunehmen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden den abgegebenen Stimmen zugerechnet. Erreicht bei mehreren Kandidatinnen oder Kandidaten auch im zweiten Wahlgang keine Person die erforderliche Mehrheit, so ist gewählt, wer im dritten Wahlgang die meisten Stimmen, mindestens aber mehr als die Hälfte der zur Beschlussfassung der Verbandsvertretung erforderlichen Stimmen, erhalten hat. Nötigenfalls ist die Wahlhandlung solange fortzusetzen, bis sich eine solche Mehrheit ergibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(8) Die Sitzungen der Verbandsvertretung sind nicht öffentlich. Sachkundige Personen können zu den Sitzungen oder zu einzelnen Punkten der Tagesordnung mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

(9) Über die in den Verhandlungen der Verbandsvertretung gestellten Sachanträge und die getroffenen Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist von der oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterschreiben und den Mitgliedern zuzusenden. Die Beschlüsse der Verbandsvertretung werden zwei Wochen nach Zusendung der Niederschrift an die Mitglieder rechtskräftig, sofern nicht innerhalb dieser Frist ein Einspruch gegen den Wortlaut dieser Niederschrift erfolgt ist.

(10) Die Verbandsvertretung soll sich eine Geschäftsordnung geben. Soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, gelten im Übrigen die kirchengesetzlichen Bestimmungen über die Geschäftsführung und Geschäftsordnung der Kirchenvorstände entsprechend.

§ 8

Vorsitz in der Verbandsvertretung

(1) Die oder der Vorsitzende der Verbandsvertretung und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter werden aus der Mitte der Verbandsvertretung für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ist die oder der Vorsitzende Pfarrerin oder Pfarrer, so soll die Stellvertreterin oder der Stellvertreter nicht auch Pfarrerin oder Pfarrer sein und umgekehrt.

(2) Die Aufgaben der oder des Vorsitzenden sind insbesondere:

- a) die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Sitzungen der Verbandsvertretung,
- b) die Durchführung der Beschlüsse der Verbandsvertretung im Zusammenwirken mit dem Verbandsvorstand,
- c) die Vertretung der Verbandsvertretung im Beirat.

(3) Ist die oder der Vorsitzende fortgesetzt verhindert, die Funktion im Vorsitz wahrzunehmen, so soll die Verbandsvertretung ihr oder ihm nahe legen, das Amt zur Verfügung zu stellen.

(4) Stellt die Verbandsvertretung gegenüber der oder dem Vorsitzenden einen groben Verstoß gegen die Pflicht als Vorsitzende oder Vorsitzender fest, so kann die Verbandsvertretung die vorzeitige Abberufung aus dem Amt beschließen. Die Beschlussfassung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder der Verbandsvertretung und der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

§ 9

Aufgaben des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorstand ist für alle Verbandsangelegenheiten zuständig, für die nicht eine Zuständigkeit der Verbandsvertretung gegeben ist, insbesondere:

- a) bereitet er die Sitzungen der Verbandsvertretung im Zusammenwirken mit der oder dem Vorsitzenden der Verbandsvertretung vor,
- b) führt er im Zusammenwirken mit der oder dem Vorsitzenden der Verbandsvertretung die Beschlüsse der Verbandsvertretung aus,

- c) erledigt er die laufenden Geschäfte des Zweckverbandes,
- d) nimmt er die Dienstaufsicht gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Zweckverbandes wahr,
- e) stellt er den Entwurf des Wirtschaftsplans des Zweckverbandes nach Anhörung des Beirats auf,
- f) erstattet er der Verbandsvertretung einen schriftlichen Jahresbericht,
- g) legt er der Verbandsvertretung die Jahresrechnung nach Anhörung des Beirats vor,
- h) stellt er im Rahmen des Stellenplanes die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbandes ein und
- i) erstellt er im Bedarfsfall für diese Dienstanweisungen.

(2) Der Verbandsvorstand überwacht die Geschäftsführung des Verbandes. Er vertritt den Zweckverband im Rechtsverkehr. Erklärungen des Verbandsvorstandes im Rechtsverkehr werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder die Stellvertreterin oder den Stellvertreter, jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes, abgegeben. Satz 2 gilt nicht für Aufgaben, die als laufende Verwaltungsgeschäfte von der Geschäftsführung gemäß § 13 wahrgenommen werden.

(3) Urkunden und Vollmachten sind mit dem Dienstsiegel des Verbandes zu versehen; dies gilt nicht bei gerichtlichen oder notariellen Beurkundungen. Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung vorgeschrieben, so wird die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung wirksam.

(4) Der Verbandsvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er kann hierbei die Zuständigkeit für einzelne Arbeitsgebiete auf seine Mitglieder aufteilen. Im Übrigen gelten für die Geschäftsführung des Verbandsvorstandes die kirchengesetzlichen Bestimmungen über die Geschäftsführung und Geschäftsordnung der Kirchenvorstände entsprechend.

(5) Auf Beschlüsse des Verbandsvorstandes finden die für Beschlüsse des Kirchenvorstandes geltenden Genehmigungs- und Mitwirkungsvorbehalte des kirchlichen Rechts sinngemäß Anwendung.

§ 10

Zusammensetzung und Amtszeit des Verbandsvorstandes

(1) Dem Verbandsvorstand gehören fünf Mitglieder an, die aus der Mitte der Verbandsvertretung in geheimer Wahl gewählt werden. Die Zahl der Pfarrerrinnen oder Pfarrer soll die Zahl der übrigen Mitglieder im Verbandsvorstand nicht übersteigen. Für jedes Mitglied wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Verbandsvertretung wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verbandsvorstandes und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Ist die oder der Vorsitzende eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, so soll die Stellvertreterin oder der Stellvertreter nicht Pfarrerin oder Pfarrer sein. Dasselbe gilt umgekehrt.

(3) Die Amtszeit des Verbandsvorstandes entspricht der Wahlperiode der Verbandsvertretung. Die Mitglieder des Verbandsvorstandes führen ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl und Konstituierung des gesamten Verbandsvorstandes durch die neu gebildete Verbandsvertretung fort.

(4) Scheidet ein Mitglied aus dem Verbandsvorstand aus, so ist durch die Verbandsvertretung innerhalb einer Frist von drei Monaten für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu wählen Absatz 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(5) Ist die oder der Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter fortgesetzt verhindert, ihre oder seine Pflichten wahrzunehmen, so soll die Verbandsvertretung ihr oder ihm nahe legen, das Amt zur Verfügung zu stellen.

(6) Stellt die Verbandsvertretung gegenüber der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter einen groben Verstoß gegen ihre oder seine Pflichten fest, so kann die Verbandsvertretung die vorzeitige Abberufung aus dem Amt beschließen. Die Beschlussfassung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder der Verbandsvertretung und der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

§ 11

Sitzungen des Verbandsvorstandes

(1) Die Sitzungen des Verbandsvorstandes sind nicht öffentlich. Sachkundige Personen können zu den Sitzungen oder zu einzelnen Punkten der Tagesordnung mit beratender Stimme hinzugezogen werden. Dasselbe gilt jeweils für die Vertreterin oder den Vertreter der Stadt Herborn und der Gemeinde Sinn.

(2) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend ist.

(3) Der Verbandsvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit durch Kirchengesetz oder die Verbandssatzung nichts anderes vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden den abgegebenen Stimmen zugerechnet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(4) Über die Beschlüsse des Verbandsvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzusenden ist. Die Beschlüsse werden zwei Wochen nach Übersendung der Niederschrift rechtskräftig, sofern nicht innerhalb dieser Frist ein Einspruch gegen den Wortlaut der Niederschrift erfolgt ist.

§ 12

Befugnisse der oder des Vorsitzenden des Verbandsvorstandes

Die Aufgaben und Befugnisse der oder des Vorsitzenden sind insbesondere:

a) die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Sitzungen des Verbandsvorstandes,

b) die Vertretung des Verbandsvorstandes im Beirat,

c) die Anordnung von Kassenanordnungen nach § 55 der Kirchlichen Haushaltsordnung unter Verzicht auf die zweite Unterschrift, sofern die Kassenanordnung im Rahmen des beschlossenen Wirtschaftsplans erfolgt und einen Betrag von 5.000 Euro nicht übersteigt.

d) Sie oder er ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers der Diakoniestation. Falls es nicht zu einer Übertragung nach § 13 dieser Satzung kommt, ist sie oder er Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter des Personals der Diakoniestation.

§ 13

Geschäftsführung

(1) Der Verbandsvorstand kann die Leitung des laufenden Geschäftsbetriebes der Diakoniestation auf eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer als Leiterin oder Leiter der Geschäftsstelle gemäß § 43 des Verbandsgesetzes übertragen.

(2) Dies betrifft insbesondere die Aufgaben nach § 9 Absatz 1 Buchstabe c bis i dieser Satzung.

(3) Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung und Angelegenheiten mit öffentlicher Wirkung bleiben dem Verbandsvorstand vorbehalten. Er kann eine Aufgabe im Einzelfall jederzeit an sich ziehen.

(4) Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung vorgeschrieben, hat die Geschäftsführung den Vorgang dem Verbandsvorstand vorzulegen.

(5) Das Nähere wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.

(6) Der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer wird die Siegelberechtigung gemäß § 3 Absatz 1 des Siegelgesetzes übertragen.

§ 14

Aufgaben des Beirats

(1) Der Beirat berät die Verbandsvertretung und den Verbandsvorstand in allen wichtigen Fragen des Zweckverbandes. Er ist insbesondere zu hören bei:

a) der Änderung der Verbandssatzung,

b) der Festsetzung einer etwaigen Verbandsumlage,

c) der Aufstellung der Jahresrechnung,

d) dem Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,

e) der Auflösung des Zweckverbandes.

(2) Der Beirat ist regelmäßig durch den Verbandsvorstand über die Arbeit des Zweckverbandes zu unterrichten. Er hat das Recht, jederzeit von der Verbandsvertretung und dem Verbandsvorstand Einkünfte einzuholen.

(3) Beschlüsse des Beirats haben gegenüber den beiden anderen Verbandsorganen empfehlende Wirkung.

(4) Der Beirat ist über Entscheidungen zu informieren, zu denen er vorab gehört wurde. Von den Vorschlägen des Beirats abweichende Entscheidungen der beiden anderen Verbandsorgane sind zu begründen.

(5) Der Beirat kann von sich aus den beiden anderen Verbandsorganen Vorschläge für die Arbeit des Zweckverbandes unterbreiten, die von diesen zu beraten sind.

§ 15

Zusammensetzung des Beirats

(1) Der Beirat setzt sich zusammen aus:

- a) der oder dem Vorsitzenden der Verbandsvertretung,
- b) der oder dem Vorsitzenden des Verbandsvorstandes,
- c) der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer der Diakoniestation,
- d) der Pflegedienstleiterin oder dem Pflegedienstleiter der Diakoniestation,
- e) der oder dem Vorsitzenden des Förderkreises,
- f) einer Vertreterin oder einem Vertreter der Stadt Herborn,
- g) einer Vertreterin oder einem Vertreter der Gemeinde Sinn,
- h) je einer Vertreterin oder einem Vertreter der katholischen Kirchengemeinden Herborn und Sinn,
- i) je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Ärzteschaft aus dem Bereich der Stadt Herborn und der Gemeinde Sinn.

(2) Die Mitglieder des Beirats können bei Verhinderung eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter entsenden.

(3) Die Amtszeit des Beirats entspricht der Amtszeit der Verbandsvertretung.

§ 16

Vorsitz und Einberufung des Beirats

(1) Der Beirat wählt aus seiner Mitte für drei Jahre die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie die Stellvertreterin oder den Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die oder der Vorsitzende beruft den Beirat jährlich mindestens einmal zu einer Sitzung ein. Wenn mindestens drei Mitglieder des Beirats es verlangen, ist ebenfalls eine Sitzung einzuberufen.

(3) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Im Übrigen gelten für die Geschäftsführung die kirchengesetzlichen Bestimmungen über die Geschäftsführung und Geschäftsordnung der Kirchenvorstände entsprechend.

§ 17

Finanzwesen und Kassenführung

(1) Grundlage des Finanzwesens ist die Kirchliche Haushaltsordnung (KHO).

(2) Es ist jährlich ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

(3) Die Kassenführung erfolgt durch den Evangelischen Regionalverwaltungsverband Herborn-Biedenkopf.

(4) Die Jahresrechnung wird vom Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau geprüft.

(5) Die Arbeit des Zweckverbandes wird finanziert durch Zuschüsse des Landes, des Kreises, der beteiligten Kommunen, Zuweisungen der Gesamtkirche (EKHN), durch Entgelte der Sozialleistungs-, Kranken- und Pflegeversicherungsträger sowie der Selbstzahler für nicht mit anderen Kostenträgern abrechenbare Leistungen, durch Beiträge des Förderkreises, Spenden und Eigenmittel der Verbandsmitglieder des Zweckverbandes. Als Maßstab für die Beteiligung der Verbandsmitglieder gilt der in § 19 Absatz 1 Satz 3 dieser Satzung geregelte Berechnungsmodus. Die Beteiligung der Stadt Herborn und der Gemeinde Sinn wird durch Vertrag geregelt.

§ 18

Beitritt und Ausscheiden von Mitgliedern

(1) Weitere evangelische Kirchengemeinden, Dekanate und sonstige selbständige gemeinnützige kirchliche Einrichtungen können dem Zweckverband beitreten. Der Beitrittsbeschluss des betreffenden Vertretungsorgans bedarf der Zustimmung der Verbandsvertretung und der Genehmigung durch die Kirchenleitung. Durch einen Beitritt wird keine Satzungsänderung veranlasst.

(2) Verbandsmitglieder können mit einjähriger Frist zum Ende des darauf folgenden Haushaltsjahres aus dem Zweckverband ausscheiden. Ihr Ausscheiden ist gegenüber dem Verbandsvorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen der satzungsgemäßen Mitglieder der Verbandsvertretung und der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

(3) Im Falle des Austritts eines Verbandsmitgliedes findet eine Vermögensauseinandersetzung unter Berücksichtigung des in § 19 Absatz 1 Satz 3 dieser Verbandsatzung geregelten Berechnungsmodus statt.

(4) Scheidet ein Verbandsmitglied aus, so scheidet gleichzeitig die von ihm bestellten Mitglieder in der Verbandsvertretung und im Verbandsvorstand aus diesen Organen aus.

§ 19

Auflösung

(1) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes findet über sein Vermögen eine Vermögensauseinandersetzung statt. Das bestehende Inventar fällt den Verbandsmitgliedern zu. Maßstab für die Vermögensauseinandersetzung im Übrigen sind die Verhältnisse der Gemeindegliederzahlen der Verbandsmitglieder zueinander zum Zeitpunkt der Auflösung des Zweckverbandes.

(2) Der Beschluss der Auflösung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder der Verbandsvertretung sowie der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

§ 20**Änderungen der Verbandssatzung**

(1) Die Verbandsvertretung kann die Verbandssatzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen ihrer satzungsgemäßen Mitglieder ändern.

(2) Für Veränderungen der Bestimmungen über Aufgaben, Verfassung und Verwaltung des Zweckverbandes, insbesondere über die Zuständigkeit der Verbandsorgane, die Sitz- und Stimmverteilung in den Verbandsorganen und die Amtszeit ihrer Mitglieder, die Bestellung der Mitglieder sowie die Befugnisse der oder des Vorsitzenden des Vorstandes, bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der satzungsgemäßen Mitglieder der Verbandsvertretung.

(3) Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

§ 21**Bekanntmachungen**

(1) Die Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen durch die „Dill-Zeitung“ und das „Herborner Tageblatt“.

(2) Die Verbandssatzung sowie Änderungen der Verbandssatzung werden daneben im Amtsblatt der EKHN veröffentlicht.

§ 22**Inkrafttreten**

Diese Verbandssatzung tritt am 1. Juni 2010 in Kraft. Sie bedarf der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

Vorstehende Satzungsneufassung wurde am 20. Mai 2010 von der Kirchenleitung genehmigt.

Darmstadt, den 27. Mai 2010

Für die Kirchenverwaltung
Dr. Schulze

Verbandssatzung**des Evangelischen Kirchlichen Zweckverbandes
Sozialstation Diakonie Überwald**

Vom 28. April 2010

Die Verbandsvorstand des Evangelischen Kirchlichen Zweckverbandes Sozialstation Diakonie Überwald hat folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

Grundlage für die nachstehende Verbandssatzung ist das Kirchengesetz über die Bildung, Zuständigkeit und Organisation kirchlicher Vereinigungen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Verbandsgesetz).

Präambel

Die Sorge für den kranken und leidenden Menschen ist ein Teil des christlichen Zeugnisses. Im Dienst der Gemeindekrankenpflege sind, da er sich dem Menschen in seiner Ganzheit zuwendet, Leib- und Seelsorge unmittelbar miteinander verbunden.

§ 1**Name und Sitz des Zweckverbandes**

(1) Die Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Wald-Michelbach, Affolterbach und Hammelbach bilden innerhalb des Gebietes der politischen Gemeinden Wald-Michelbach und Grasellenbach einen Evangelischen Kirchlichen Zweckverband als Träger einer Sozialstation mit Sitz in Wald-Michelbach.

(2) Der Zweckverband führt den Namen „Evangelischer Kirchlicher Zweckverband Sozialstation Diakonie Überwald“.

(3) Der Zweckverband ist berechtigt, das Kronenkreuz – das Zeichen des Diakonischen Werkes – zu führen.

(4) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts gemäß Artikel 140 des Grundgesetzes und Artikel 2 Absatz 4 der Kirchenordnung.

(5) Der Zweckverband wird, unbeschadet der Aufsicht der Kirchenverwaltung, Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau und damit zugleich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

(6) Der Zweckverband tritt den zwischen der Liga der Freien Wohlfahrtspflege und den Krankenkassen- und Pflegekassenverbänden getroffenen Vereinbarungen über die häusliche Krankenpflege und über sonstige Leistungen in der jeweils gültigen Fassung bei.

§ 2**Gemeinnützigkeit und Vermögensbindung**

(1) Der Zweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(2) Der Zweckverband darf keine Person durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigen. Die Mitglieder der Organe des Zweckverbandes dürfen in der Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes erhalten. Sie sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Ausgaben.

(3) Bei Auflösung des Zweckverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Zweckverbandes an die Verbandsmitglieder, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 3**Aufgaben des Zweckverbandes**

(1) Der Zweckverband gewährt und koordiniert die ambulanten Pflegedienste (Kranken-, Alten-, Haus- und Familienpflege) in seinem Gebiet. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- a) Pflege von Kranken, insbesondere Langzeitkranken jeden Alters,
- b) Pflege von früh entlassenen Krankenhauspatienten,
- c) Pflege von alten Menschen,
- d) Pflege von Menschen mit einer Behinderung,
- e) Hilfe für psychisch Kranke,
- f) Mobile Soziale Dienste, insbesondere hauswirtschaftliche Hilfen,
- g) Hilfe für Familien in besonders belasteten Lebenssituationen,
- h) Gesundheitsvorsorge und -erziehung durch Beratung in den Familien, in Zusammenarbeit mit den örtlichen Kirchengemeinden,
- i) Seminare für häusliche Krankenpflege und Gesundheitserziehung, in Zusammenarbeit mit den örtlichen Kirchengemeinden,
- j) Förderung der gemeindlichen Diakonie (Nachbarschaftshilfe, Helfergruppen, Altenarbeit),
- k) Vermittlung von Hilfsmitteln sowie
- l) Vernetzung der regionalen und lokalen Hilfsangebote für alte und kranke Menschen und solche mit einer Behinderung.

Weitere Aufgaben können übernommen werden.

(2) Die Dienste des Zweckverbandes können nach Maßgabe der Personalsituation und nach Art und Grad der Hilfsbedürftigkeit von jeder Person in Anspruch genommen werden, die im Versorgungsbereich des Verbandes wohnt oder bei vorübergehendem Aufenthalt hilfsbedürftig ist.

(3) Der Zweckverband gestaltet seine Arbeit nach den „Grundsätzen für die Errichtung von Zentralen für ambulante Pflegedienste“ in der jeweils gültigen Fassung. Die Fachberatung erfolgt durch das Diakonische Werk.

§ 4

Organe des Zweckverbandes

Die Organe des Zweckverbandes sind

der Verbandsvorstand, der zugleich die Rechte einer Verbandsvertretung wahrnimmt, und

der Beirat.

§ 5

Aufgaben des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorstand ist für alle Verbandsangelegenheiten und die Aufgaben zuständig, die ihm durch Kirchengesetz und diese Verbandssatzung zugewiesen sind. Dies sind insbesondere:

- a) die Erledigung der laufenden Geschäfte des Zweckverbandes,
- b) die Wahrnehmung der Dienstaufsicht gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Zweckverbandes,

- c) die Einstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Zweckverbandes im Rahmen des Stellenplanes und im Bedarfsfall die Erstellung von Dienstanzweisungen für diese,
- d) die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan des Zweckverbandes, die Bewilligung außer- und überplanmäßiger Ausgaben sowie eine etwaige Verbandsumlage,
- e) die Beschlussfassung über die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung der kassenführenden Stelle, vorbehaltlich der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau,
- f) die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen, den Verzicht auf vermögensrechtliche Ansprüche und auf die für sie bestellten Sicherheiten, den Erwerb, die Veräußerung, die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Übernahme von Bürgschaften,
- g) die Beschlussfassung über die Einführung, Abänderung und Aufhebung von Gebührenordnungen,
- h) die Beschlussfassung über die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
- i) die Beschlussfassung über Änderungen der Verbandssatzung,
- j) die Beschlussfassung über den Erlass von Satzungen für Einrichtungen des Zweckverbandes und deren Änderungen sowie
- k) die Beschlussfassung über die Auflösung des Zweckverbandes.

(2) Der Verbandsvorstand überwacht die Geschäftsführung des Verbandes. Er vertritt den Zweckverband im Rechtsverkehr. Erklärungen des Verbandsvorstandes im Rechtsverkehr werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder die Stellvertreterin oder den Stellvertreter, jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes, abgegeben. Satz 2 gilt nicht für Aufgaben, die als laufende Verwaltungsgeschäfte von der Geschäftsführung gemäß § 9 wahrgenommen werden.

(3) Urkunden und Vollmachten sind mit dem Dienstsiegel des Verbandes zu versehen; dies gilt nicht bei gerichtlichen oder notariellen Beurkundungen. Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung vorgeschrieben, so wird die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung wirksam.

(4) Der Verbandsvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er kann hierbei die Zuständigkeit für einzelne Arbeitsgebiete auf seine Mitglieder aufteilen. Im übrigen gelten für die Geschäftsführung des Verbandsvorstandes die kirchengesetzlichen Bestimmungen über die Geschäftsführung und Geschäftsordnung der Kirchenvorstände entsprechend.

(5) Auf Beschlüsse des Verbandsvorstandes finden die für Beschlüsse des Kirchenvorstandes geltenden Genehmigungs- und Mitwirkungsvorbehalte des kirchlichen Rechts sinngemäß Anwendung.

§ 6**Zusammensetzung und Amtszeit
des Verbandsvorstandes**

(1) Die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Wald-Michelbach entsendet vier Personen, die Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Affolterbach und Hammelbach entsenden je drei Personen in den Verbandsvorstand. Voraussetzung für die Entsendung eines nicht-ordinierten Gemeindeglieds ist die Wählbarkeit zum Kirchenvorstand.

(2) Die von den Verbandsmitgliedern zu wählenden Mitglieder des Verbandsvorstandes werden jeweils von deren Vertretungsorganen in geheimer Wahl gewählt. Für jedes gewählte Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus dem Verbandsvorstand aus, so ist an seiner Stelle für den Rest der Amtszeit innerhalb einer Frist von einem Monat durch das betroffene Verbandsmitglied ein neues Mitglied zu wählen.

(4) Die Amtszeit des Verbandsvorstandes entspricht der Dauer der Wahlperiode der Kirchenvorstände. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Verbandsvorstandes bis zur Konstituierung des neu gebildeten Verbandsvorstandes im Amt. Die Mitglieder des Verbandsvorstandes sind jeweils innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Neubildung der Kirchenvorstände durch die Verbandsmitglieder zu wählen.

§ 7**Sitzung des Verbandsvorstandes**

(1) Der Verbandsvorstand tritt erstmals innerhalb eines Monats nach seiner Neubildung zusammen und wird von der lebensältesten Pfarrerin oder dem lebensältesten Pfarrer einberufen und bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden geleitet.

(2) Die oder der Vorsitzende des Verbandsvorstandes lädt die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens acht Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich ein.

(3) Außerordentliche Sitzungen beruft die oder der Vorsitzende, erforderlichenfalls unter Verkürzung der Einladungsfrist, schriftlich ein.

(4) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend ist.

(5) Der Verbandsvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit durch Kirchengesetz oder die Verbandssatzung nichts anderes vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden den abgegebenen Stimmen zugerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(6) Wahlen sind im Verbandsvorstand geheim und mit Stimmzetteln vorzunehmen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden den abgegebenen Stimmen zugerechnet. Erreicht bei mehreren Kandidatinnen oder Kandidaten auch im zweiten Wahlgang keine Person die erforderliche Mehrheit, so ist gewählt, wer

im dritten Wahlgang die meisten Stimmen, mindestens aber mehr als die Hälfte der zur Beschlussfassung des Verbandsvorstandes erforderlichen Stimmen, erhalten hat. Nötigenfalls ist die Wahlhandlung solange fortzusetzen, bis sich eine solche Mehrheit ergibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(7) Die Sitzungen des Verbandsvorstandes sind nicht öffentlich. Sachkundige Personen können zu den Sitzungen oder zu einzelnen Punkten der Tagesordnung mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

(8) Über die Beschlüsse des Verbandsvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzusenden ist. Die Beschlüsse werden zwei Wochen nach Übersendung der Niederschrift rechtskräftig, sofern nicht innerhalb dieser Frist ein Einspruch gegen den Wortlaut der Niederschrift erfolgt ist.

§ 8**Vorsitz des Verbandsvorstandes**

(1) Die oder der Vorsitzende des Verbandsvorstandes und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter werden aus der Mitte des Verbandsvorstandes für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ist die oder der Vorsitzende Pfarrerin oder Pfarrer, so soll die Stellvertreterin oder der Stellvertreter nicht auch Pfarrerin oder Pfarrer sein und umgekehrt.

(2) Die Aufgaben der oder des Vorsitzenden sind insbesondere:

- a) die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Sitzungen des Verbandsvorstandes,
- b) die Ausführung der Beschlüsse des Verbandsvorstandes,
- c) die Anordnung von Kassenanordnungen nach § 55 der Kirchlichen Haushaltsordnung unter Verzicht auf die zweite Unterschrift, sofern die Kassenanordnung im Rahmen des beschlossenen Wirtschaftsplans erfolgt,
- d) die Vertretung des Verbandsvorstandes im Beirat.

(3) Sie oder er ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers der Sozialstation.

§ 9**Geschäftsführung**

(1) Der Verbandsvorstand überträgt die Leitung des laufenden Geschäftsbetriebes der Sozialstation auf eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer als Leiterin oder Leiter der Geschäftsstelle gemäß § 43 des Verbandsgesetzes.

(2) Dies betrifft insbesondere die Aufgaben nach § 5 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a bis c dieser Satzung.

(3) Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung und Angelegenheiten mit öffentlicher Wirkung bleiben dem Verbandsvorstand vorbehalten. Er kann eine Aufgabe im Einzelfall jederzeit an sich ziehen.

(4) Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung vorgeschrieben, hat die Geschäftsführung den Vorgang dem Verbandsvorstand vorzulegen.

(5) Das Nähere wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.

(6) Der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer wird die Siegelberechtigung gemäß § 3 Absatz 1 des Siegelgesetzes übertragen.

§ 10 Aufgaben des Beirats

(1) Der Beirat berät den Verbandsvorstand in allen wichtigen Fragen des Zweckverbandes. Er hat das Recht, vom Verbandsvorstand Auskünfte einzuholen.

(2) Beschlüsse des Beirats haben gegenüber dem Verbandsvorstand empfehlende Wirkung.

(3) Der Beirat kann von sich aus dem Verbandsvorstand Vorschläge für die Arbeit des Zweckverbandes unterbreiten, die von diesem zu beraten sind.

(4) Der Beirat ist über Entscheidungen zu informieren, zu denen er vorab gehört wurde. Von den Vorschlägen des Beirats abweichende Entscheidungen des Verbandsvorstandes sind zu begründen.

§ 11 Zusammensetzung und Amtszeit des Beirats

(1) Der Beirat setzt sich zusammen aus:

- a) der oder dem Vorsitzenden des Verbandsvorstandes,
- b) einer Vertreterin oder einem Vertreter des Kreis-Seniorenbeirats,
- c) einer Vertreterin oder einem Vertreter der politischen Gemeinde Wald-Michelbach,
- d) einer Vertreterin oder einem Vertreter der politischen Gemeinde Grasellenbach,
- e) einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der Sozialstation,
- f) zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Ärzteschaft aus dem Versorgungsbereich der Sozialstation,
- g) einer Vertreterin oder einem Vertreter des Diakonischen Werks in Hessen und Nassau,
- h) einer Vertreterin oder einem Vertreter der katholischen Pfarrgemeinden,
- i) einer Vertreterin oder einem Vertreter der evangelischen Kirchengemeinden,
- j) einer Vertreterin oder einem Vertreter des Deutschen Roten Kreuzes,
- k) einer Vertreterin oder einem Vertreter der Arbeiterwohlfahrt,
- l) einer Vertreterin oder einem Vertreter des VdK.

(2) Die Mitglieder des Beirats können bei Verhinderung eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter entsenden.

(3) Weitere Mitglieder können durch den Verbandsvorstand auf Vorschlag des Beirats berufen werden.

(4) Die Amtszeit des Beirats entspricht der Amtszeit des Verbandsvorstandes.

§ 12 Vorsitz und Einberufung des Beirats

(1) Der Beirat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die oder der Vorsitzende des Beirats beruft den Beirat mindestens einmal im Jahr und auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern des Beirats ein.

(3) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 13 Finanzwesen und Kassenführung

(1) Grundlage des Finanzwesens ist die Kirchliche Haushaltsordnung (KHO).

(2) Es ist jährlich ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

(3) Die Kassenführung erfolgt durch den Evangelischen Regionalverwaltungsverband Starkenburg-West.

(4) Die Jahresrechnung wird vom Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau geprüft.

(5) Die Arbeit des Zweckverbandes wird finanziert durch Zuschüsse der beteiligten Kommunen, Zuweisungen der Gesamtkirche (EKHN), durch Entgelte der Sozialleistungs-, Kranken- und Pflegeversicherungsträger sowie der Selbstzahler für nicht mit anderen Kostenträgern abrechenbare Leistungen, durch Zuwendungen des Förderkreises und durch Spenden und Eigenmittel der Verbandsmitglieder des Zweckverbandes.

§ 14 Beitritt und Ausscheiden von Mitgliedern

(1) Weitere evangelische Kirchengemeinden, Dekanate und sonstige selbständige gemeinnützige kirchliche Einrichtungen können dem Zweckverband beitreten. Der Beitrittsbeschluss des betreffenden Vertretungsorgans bedarf der Zustimmung des Verbandsvorstandes und der Genehmigung durch die Kirchenleitung. Durch einen Beitritt wird keine Satzungsänderung veranlasst.

(2) Verbandsmitglieder können mit einjähriger Frist zum Ende des darauf folgenden Haushaltsjahres aus dem Zweckverband ausscheiden. Ihr Ausscheiden ist gegenüber dem Verbandsvorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen der satzungsgemäßen Mitglieder des Verbandsvorstandes und der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

(3) Im Falle des Austritts eines Verbandsmitgliedes findet eine Vermögensauseinandersetzung unter Berücksichtigung des in § 15 Absatz 1 Satz 3 dieser Verbandsatzung geregelten Berechnungsmodus statt.

(4) Scheidet ein Verbandsmitglied aus, so scheidet gleichzeitig die von ihm bestellten Mitglieder im Vorstand aus.

§ 15 Auflösung

(1) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes findet über sein Vermögen eine Vermögensauseinandersetzung statt. Das bestehende Inventar fällt den Verbandsmitgliedern zu. Maßstab für die Vermögensauseinandersetzung im Übrigen sind die Verhältnisse der Mitgliederzahlen der Verbandsmitglieder zueinander zum Zeitpunkt der Auflösung des Zweckverbandes.

(2) Der Beschluss der Auflösung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder des Vorstandes sowie der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

§ 16 Änderungen der Verbandsatzung

(1) Der Vorstand kann die Verbandsatzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen seiner satzungsgemäßen Mitglieder ändern.

(2) Für Veränderungen der Bestimmungen über Aufgaben, Verfassung und Verwaltung des Zweckverbandes, insbesondere über die Zuständigkeit der Organe, die Sitz- und Stimmverteilung in den Organen und die Amtszeit ihrer Mitglieder, die Bestellung der Mitglieder sowie die Befugnisse der oder des Vorsitzenden des Vorstandes bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der satzungsgemäßen Mitglieder der Verbandsvertretung.

(3) Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

§ 17 Bekanntmachungen

(1) Die Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen durch die „Odenwälder Zeitung“.

(2) Die Verbandsatzung sowie Änderungen der Verbandsatzung werden daneben im Amtsblatt der EKHN veröffentlicht.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Verbandsatzung tritt am 1. Juni 2010 in Kraft. Sie bedarf der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

Vorstehende Satzungsneufassung wurde am 20. Mai 2010 von der Kirchenleitung genehmigt.

Darmstadt, den 27. Mai 2010

Für die Kirchenverwaltung
Dr. Schulze

Bekanntgabe neuer Dienstsiegel

Kirchengemeinde: Dreifelden-Steinen

Dekanat: Selters

Umschrift des Dienstsiegels:
Ev. Kirchengemeinde Dreifelden-Steinen



Mit der Ingebrauchnahme der neuen Dienstsiegel durch die Einrichtungen und Dienststellen werden die bislang benutzten Dienstsiegel außer Geltung gesetzt.

Darmstadt, den 2. Juni 2010

Für die Kirchenverwaltung
B o g s

Dienstnachrichten

Stellenausschreibungen

Aufforderung zur Bewerbung

Bewerbungen für die nachstehend zur Wiederbesetzung ausgeschriebenen Pfarrstellen sind auf dem Dienstweg (Dekanin/Dekan und Pröpstin/Propst) bei der Kirchenverwaltung, Referat Personalservice Kirchengemeinden und Dekanate, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt, einzureichen.

Neben einem tabellarischen Lebenslauf mit aktuellem Passbild, wird – im Blick auf die beworbene Pfarrstelle – um eine aussagefähige Darstellung der persönlichen Motivation und Qualifikation gebeten.

Die Bewerbungsfrist ist nur dann gewahrt, wenn die Bewerbungen innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach dem Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes bei der Kirchenverwaltung vorliegen (Briefkasten, Pforte, Postfach). Eine Vorabübermittlung per Fax (06151 405229) beziehungsweise per E-Mail (ines.flemmig@ekhn-kv.de) wird daher im Zweifelsfall dringend empfohlen.

Eckelshausen, 1,0 Pfarrstelle, Dekanat Biedenkopf, Modus A

Wir laden Sie ein, sich von der Universitätsstadt Marburg in Richtung Lahnquelle der reizvollen Landschaft des hessischen Hinterlandes zu nähern. Vier Kilometer vor den Toren der ehemaligen Kreisstadt Biedenkopf, in der eine Grund-, eine Haupt- und Realschule mit Förderstufe und ein Gymnasium zu finden sind, öffnet sich Ihnen der Blick auf die in Hügel eingebetteten Lahnauen. Dort finden Sie unsere Kirchengemeinde bestehend aus den Dörfern Eckelshausen (537 Gemeindeglieder), Korbach (690 Gemeindeglieder), Wolfgruben (382 Gemeindeglieder)

und dem Weiler Katzenbach (16 Gemeindeglieder). Unsere aus dem 12. Jahrhundert stammende neu renovierte Wehrkirche ist weithin als Wahrzeichen zu erkennen und ist Mittelpunkt des Dorfes Eckelshausen und Zentrum unserer Kirchengemeinde. Sonntäglich feiern wir Gottesdienst in ihr. Direkt unterhalb der Kirche entdecken Sie auf einem weitläufigen Gelände das liebevoll renovierte Fachwerkgemeindehaus (ehemalige Pfarscheune) mit vielfältigen Nutzungsmöglichkeiten und das Pfarrhaus. Neben dem Hauptort Eckelshausen hat sich in den letzten Jahren Korbach zum größten Ort der Kirchengemeinde entwickelt. Im Gegensatz zur historischen Wehrkirche von Eckelshausen prägt hier eine moderne Kirche aus den 60er Jahren das Dorfbild. Der große, helle Gottesdienstraum lädt zweiwöchentlich zum Gottesdienst ein und wird durch Gemeinderäume in der Unterkirche ergänzt. Weiterhin befindet sich in Korbach die Kindertagesstätte, die sich in unserer Trägerschaft befindet und in Kürze um eine Krippe erweitert werden soll. Beim Blick über die Lahn zeigt sich nun der zur politischen Gemeinde Dautphetal gehörende Ortsteil Wolfgruben. Im Wechsel mit Korbach laden wir hier zweiwöchentlich zu Gottesdiensten im Gottesdienstraum des Gemeindehauses ein.

Wer wir sind

- eine „alte“ Gemeinde mit Traditionen und gewachsenen Strukturen, die auf eine lange Geschichte zurückblickt
- eine „junge“ Gemeinde mit vielen motivierten und selbstbewussten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die sich im Sinne der neutestamentlichen Aussagen „Viele Gaben – ein Geist“ (1. Korinther 12, 4-6) versteht

- eine lebendige Gemeinde mit vielen verschiedenen Kreisen für alle Altersgruppen, die offen ist für neue Ideen
- eine aktive Gemeinde, mit einem deutlichen Schwerpunkt in der Kinder- und Jugendarbeit, zu denen die Kindertagesstätte, ein großes Kindergottesdienstteam und verschiedene Kinder- und Jugendgruppen gehören

Was wir uns wünschen

- geistliche Stärkung und Begleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Intensivierung der Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden, Dekanat und den Vereinen in den Dörfern
- Stärkung der Integration unserer Kindertagesstätte in die Gemeindegemeinschaft
- Beibehaltung des Schwerpunktes in der Kinder- und Jugendarbeit

Was wir bieten

- ein geräumiges Pfarrhaus mit 8 Zimmern, Küche, Bad (ca.12 qm) und 2 Gästetoiletten, das in der Vakanzzeit renoviert wird
- einen engagierten jungen Kirchenvorstand
- eine selbstfinanzierte Gemeindepädagogin (0,5) für die Kinder- und Jugendarbeit
- viele engagierte ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- eine selbstständig arbeitende Gemeindegemeinschaft (6 Wochenstunden)

Wir suchen ab sofort eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrerehepaar, die/der/das mit uns Gottes Wort in das Zentrum des Gemeindelebens stellt, die Liebe zum Gottesdienst mit uns teilt und versucht, Menschen durch vorhandene und neue Gottesdienstformen für Gott zu gewinnen. Mit Ihnen zusammen möchten wir die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wertschätzen und begleiten, die Beziehungen untereinander und zur dörflichen Gemeinschaft stärken und die Arbeit der Kindertagesstätten mit Erzieherinnen, Kindern und ihren Familien in unsere Kirchengemeinde einbeziehen. Durch Ihre strukturierte Arbeitsweise unterstützen Sie uns in der Organisation der Gemeindegemeinschaft. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage www.kirche-eckelshause.de.

Über Ihre Kontaktaufnahme für weitere Informationen freuen sich unsere stv. Vorsitzende des Kirchenvorstandes Frau Claudia Platt-Schreiber, Tel.: 06461 759217, Herr Dekan Gerhard Failing, Tel.: 06461 928210 und Herr Propst Michael Karg, Tel.: 02772 3304.

Ewersbach, 1,0 Pfarrstelle III mit Sitz in Rittershausen, Dekanat Dillenburg, Erteilung eines Verwaltungsdienstauftrages (4 Jahre) durch die Kirchenleitung

Die Kirchengemeinde mit ca. 4000 Gemeindegliedern ist in 3 Pfarrbezirke mit zur Zeit 3 Pfarrstellen aufgeteilt.

Zum Pfarrbezirk III gehören der Ortsteil Rittershausen (655 Gemeindeglieder) und das Altenpflegeheim Kronberg mit 90 Heimplätzen in Ewersbach. Die bestehende Pfarrdienstordnung soll nach der Besetzung der Pfarrstelle III gemeinsam neu überarbeitet werden.

Die Pfarrstelle III ist zum 1. Oktober 2010 neu zu besetzen.

Die Gottesdienste finden sonntäglich in den 4 Kirchspielorten statt und werden in der Regel im Wechsel von jeweils 2 Pfarrern gehalten. Die Kirchen sind in den letzten Jahren renoviert worden und befinden sich in einem guten baulichen Zustand.

Das Kirchspiel liegt landschaftlich reizvoll am Fuße des Rothaargebirges im nördlichen Lahn-Dill-Kreis. Durch seine walddichte Umgebung bietet das Dietzhölztal einen hohen Freizeit- und Erholungswert. Die südwestfälische Stadt Siegen mit hervorragenden Einkaufsmöglichkeiten und einem reichhaltigen kulturellen Angebot ist in einer halben Stunde mit dem Auto erreichbar. Auch die reizende hessische Universitätsstadt Marburg ist in 45 Minuten erreichbar und bietet, ebenfalls im kulturellen Bereich, eine Vielzahl an abwechslungsreichen Möglichkeiten.

Die Bevölkerung ist ländlich geprägt, die soziale Schichtung ist gemischt, wobei der Mittelstand überwiegt.

Grundschulen befinden sich in Rittershausen, Mandeln und Ewersbach, eine Gesamtschule mit gymnasialem Zweig im benachbarten Eibelshausen (4 km). Berufsschulen und Gymnasien sind im 15 km entfernten Dillenburg. Die Busverbindung ist gut.

Eine Pfarrdienstwohnung muss angemietet werden, dabei ist Ihnen der Kirchenvorstand gerne behilflich.

Für die Gemeindegemeinschaft in Rittershausen sowie in den anderen 3 Ortsteilen stehen gut ausgestattete Gemeindegemeinschaften zur Verfügung. Das Gemeindeleben in den Orten ist rege, wobei die einzelnen Gemeindegemeinschaften (wie z.B. Jungscharen, Kindergottesdienste, Frauenkreise, Chöre) überwiegend von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen geleitet werden. Die Jungscharen- und Jugendarbeit in Rittershausen wird vom CVJM geleitet. Hier findet eine gute Zusammenarbeit mit der Kirchengemeinde statt.

In allen 4 Ortschaften sind die Kindertagesstätten in kirchlicher Trägerschaft und bilden somit einen Schwerpunkt der kirchengemeindlichen Arbeit.

Im Gemeindebüro, welches sich außerhalb der Pfarrhäuser zentral in Ewersbach befindet, arbeiten 2 Mitarbeiterinnen in Teilzeit.

Verwaltungstechnisch ist die Gemeinde der Regionalverwaltung Herborn/Biedenkopf in Steffenberg angeschlossen.

Wenn Sie:

- offen, teamfähig und kommunikativ sind
- gerne mit den Menschen in einer dörflichen Gemeinde leben und diese seelsorgerisch betreuen möchten
- die Kreativität der Mitarbeiterinnen fördern und sich als deren Ansprechpartner/in verstehen

- mit Kreativität und Ideen das Gemeindeleben zeitgemäß mit uns gestaltet
- Freude hat, in ländlicher Umgebung zu wirken und zu leben

Auskunft geben: Der Propst für Oberhessen, Pfr. Matthias Schmidt, Tel.: 0641 7949610; Dekan Pfr. Jörg-Michael Schlösser, Tel. 06031 161540 sowie die Vorsitzenden der Kirchenvorstände, Frau Traude Fils für Bönstadt, Tel. 06034 2472 und Herr Karlfried Faulstich für Kaichen, Tel. 0170 4548140

Matthäusgemeinde Darmstadt, Pfarrstelle II - West, Dekanat Darmstadt Stadt, 1,0 Pfarrstelle, Modus B, ab sofort

Hätten Sie Freude an einer vielfältigen Tätigkeit in einer reizvollen Gemeinde in Darmstadt?

Dann wäre die Matthäusgemeinde etwas für Sie.

Darmstadt liegt im Süden des Rhein-Main Gebietes und ist das Tor zu Bergstraße und Odenwald. 1932 entstand im bewaldeten Süd-Westen der Stadt ein Wohngebiet, das sich zu einem beliebten Stadtteil für Familien entwickelt hat. Das Gebiet der Heimstättensiedlung und des westlichen Bessungen, in dem die Matthäusgemeinde liegt, ist für alle Generationen attraktiv. Nur fünfzehn Minuten von der Darmstädter Innenstadt entfernt hat das Gemeindegebiet eine gute Infrastruktur mit zahlreichen Einkaufsmöglichkeiten, Kinderbetreuungseinrichtungen, Grund- und weiterführenden Schulen, einem gut funktionierenden sozialen Netzwerk und vielen Vereinen.

Was uns prägt

Die Matthäusgemeinde bietet ca. 4000 evangelischen Gläubigen ein geistliches Zuhause. Sie wurde 1935 gegründet und hat die Geschichte und das Gesicht des Stadtteils mitgeprägt. Unser Gemeindezentrum befindet sich auf einem großzügigen Gelände und besteht aus der 1950 eingeweihten Bartning'schen Notkirche, dem Gemeindehaus mit Gemeindebüro und Kindertagesstätte (100 Kinder), sowie dem Kinder- und Jugendhaus. Im ebenfalls auf dem Gelände befindlichen Pfarrhaus wohnt z.Zt. der derzeitige Inhaber der Pfarrstelle I – Ost, der im Oktober 2011 in den Ruhestand geht.

In unserer Gemeinde werden neben den traditionellen sonntäglichen Gottesdiensten eine Vielzahl besonders gestalteter Gottesdienste und Andachten gefeiert. Dabei ist der einmal monatlich um 17.00 Uhr stattfindende Themengottesdienst hervorzuheben, der anstelle des morgendlichen Gottesdienstes gefeiert wird.

Durch den Zuzug junger Familien, besonders auch im Neubaugebiet Ernst-Ludwig-Park, wächst die Nachfrage an Angeboten für Kinder und Jugendliche stetig. Daher ist und bleibt die Kinder- und Jugendarbeit ein wichtiger sozial-diakonischer Schwerpunkt in unserer Gemeinde. Die zurzeit drei hauptamtlich beschäftigten sozialpädagogischen Fachkräfte betreuen Angebote wie Kindergruppen, offene Kinder- und Jugendarbeit und Ferienspiele in allen Schulferien.

Unsere Kindertagesstätte, für die ebenfalls eine große Nachfrage besteht, ist ein weiterer Schwerpunkt der Gemeinde. Wir verstehen sie als Familien ergänzende Einrichtung, die gleichzeitig auch erste Bildungseinrichtung für Kinder ist. Hier bekommen auch andersgläubige oder kirchenfremde Kinder erste Kontakte mit dem christlichen Glauben und dem Leben der Gemeinde, in das sie auf vielfältige Weise eingebunden werden.

Die Schwerpunkte der Kinder- und Jugendarbeit werden durch die Familien-, Erwachsenen- und Altenarbeit ergänzt.

Wer uns trägt

Das Leben in der Matthäusgemeinde mit ihren zahlreichen Gruppen und Kreisen wird vom Einsatz und Engagement vieler Ehrenamtlicher getragen. Der Vorsitz des Kirchenvorstandes ist ebenfalls ehrenamtlich besetzt.

Zwei Pfarrer teilen sich die beiden Bezirke und die verschiedenen Aufgaben nach Pfarrdienstordnung. Neben den bereits beschriebenen hauptamtlich Beschäftigten arbeiten zwölf Erzieherinnen und eine Hauswirtschaftskraft in der Kindertagesstätte, zwei Mitarbeiterinnen im Gemeindebüro, eine Küsterin/Hausmeisterin, mehrere Reinigungskräfte, sowie nebenamtlich ein Chorleiter und eine Organistin mit.

Wen wir suchen

Eine Pfarrerin oder ein Pfarrer soll nach unseren Wünschen:

- durch ihr/sein Leben und Wirken Kinder, Jugendliche und Erwachsene in und außerhalb der Gemeinde zu einem Leben mit Jesus Christus als Herrn ermutigen und anspornen
- offen und herzlich auf die Menschen zugehen und sie seelsorglich begleiten
- Freude an lebendiger Gottesdienstgestaltung haben
- eine gute und intensive Zusammenarbeit mit allen hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern pflegen
- die weitere Entwicklung unserer Matthäusgemeinde verantwortlich begleiten und mitgestalten
- ein offenes Ohr für die Vereine und Institutionen in unserem Wohngebiet haben
- organisatorische Fähigkeiten besitzen
- offen für Verwaltungsaufgaben und die kirchliche Zusammenarbeit in der Region Bessungen sein

Eine Wohnung oder ein Pfarrhaus, das den Pfarrhausrichtlinien entspricht, muss noch erworben oder angemietet werden. Hierfür steht der Gemeinde eine zweckgebundene Rücklage zur Verfügung.

Wenn Sie sich in unsere Gemeinde berufen fühlen, freuen wir uns über Ihr Interesse und Ihre Bewerbung.

Auskunft erteilen gerne der Vorsitzende des Kirchenvorstandes Herr Fokke Kappelhoff, Tel. 06151 307451; Dekan Norbert Mander, Tel. 06151 1362424 und Pröpstin Karin Held, Tel. 06151 41151.

Zwingenberg, Dekanat Bergstraße, 1,0 Pfarrstelle, Modus A

Zwingenberg, die „älteste Stadt an der Bergstraße“, hat ca. 7.000 Einwohner, von denen (ohne den Ortsteil Rodau) 2.500 zur evangelischen Kirchengemeinde gehören.

Die Kirche auf dem Berg (1258 erbaut, 350 Sitzplätze) ist der Ort der Gottesdienste. Für die übrige Gemeindearbeit steht ein geräumiges Gemeindehaus mit Gemeindebüro zur Verfügung, das im kommenden Jahr renoviert werden wird.

Zwingenberg ist an der A5 verkehrsgünstig gelegen.

Die Zusammenarbeit mit der katholischen Gemeinde ist sehr gut und durch mehrere im Kirchenjahr fest terminierte gemeinsame Veranstaltungen stabil.

Die Kirchengemeinde Zwingenberg hat:

- eine Pfarrvikarstelle (0,5)
- einen engagierten Kirchenvorstand (12 Mitglieder) mit ehrenamtlicher Vorsitzenden
- zahlreiche engagierte Mitarbeiter/innen
- eine viergruppige Kindertagesstätte
- einen nebenamtlichen Organisten
- eine teilzeitbeschäftigte Verwaltungsmitarbeiterin (20 Stunden/Woche)
- einen Küster- und Hausmeister (18,7 Stunden/Woche)
- eine nebenamtliche Reinigungskraft (8 Stunden/Woche)
- die Jugendarbeit dem CVJM übertragen
- Kirchenchor
- Konfi-Band
- Frauenkreis (1 x wöchentlich)
- Seniorenkreis (1 x monatlich)
- Erwachsenengruppe (1 x monatlich)
- große Konfirmandengruppen (52 Konfis im neuen Jahrgang)
- Kindergottesdienst (1 x im Monat)
- offene Kirche
- Stiftung

Die zur Pfarrstelle gehörende Wohnung ist im Pfarrhaus (erbaut 1966), neben dem Gemeindehaus gelegen. Darin befinden sich im OG neben 2 Amträumen und einer Toilette auch 2 Wohnräume und Küche. Im UG befinden sich Bad, Dusche, Schlafzimmer, 3 Kinderzimmer, Bügelzimmer und Kellerräume, Garage, Abstellraum und Garten sind ebenso vorhanden.

Eine Grundschule befindet sich am Ort, alle weiteren Schularten sind in Bensheim (5 km) vorhanden.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der:

- kontaktfreudig, aktiv und kommunikativ mit Menschen umgeht
- Menschen in ihren Lebenssituationen aufsucht und sie seelsorgerlich begleitet
- offen ist zu allen Gruppen
- Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen das Evangelium zeitgemäß nahe bringt und zum Glauben einlädt
- Freude an der Gestaltung von Gottesdiensten in unterschiedlichen Formen hat
- organisatorische Fähigkeiten, Leitungs- und Personalführungskompetenz besitzt
- teamfähig ist und als „Hirte“ auch mit Visionen die Mitarbeitenden in der Gemeinde begleitet
- die Ökumene weiterentwickelt
- die Gemeindesituation reflektiert, gemeinsame Ziele für die kommenden Jahre mitentwickelt und zusammen mit den Beteiligten gestalten will

Wir freuen uns sehr auf Ihre Bewerbung!

Auskünfte geben gerne: Claudia Willbrand, Vorsitzende des Kirchenvorstands, Tel.: 06251 703342; Gemeindebüro der Evang. Kirchengemeinde Zwingenberg, Tel.: 06151 75844; Dekanin Ulrike Scherf, Tel.: 06252 67330; Pröpstin Karin Held, Tel. 06151 41151.

Erteilung eines halben Dienstauftrages zur Verwaltung einer Hälfte der Gefängnispfarrstelle an der Justizvollzugsanstalt für Frauen Frankfurt am Main III (Preungesheim). Besetzung frühestens zum 1.8.2010 auf 6 Jahre durch die Kirchenleitung.

Die Frauenhaftanstalt FFM III ist die zentrale Frauenhaftanstalt Hessens und verfügt über gut 300 Haftplätze. In ihr wird Untersuchungs- und Straftat jeder Dauer, sowie Sicherungsverwahrung für erwachsene Frauen und weibliche Jugendliche vollzogen. Es gibt einen Offenen Vollzug und ein Mutter-Kind-Haus im offenen und geschlossenen Vollzug. Zudem werden weibliche Abschiebungshäftlinge in diesem Gefängnis untergebracht.

Gesellschaftliche Probleme und Entwicklungen begegnen im Justizvollzug in besonderer Dichte. Weltweite Fluchtbewegungen, Arbeitslosigkeit und Bildungsdefizite, Armut, Krankheit, Frauenproblematik (Gewalt- und Missbrauchserfahrungen) spiegeln sich im Leben in der Haftanstalt wider.

Der Ausländerinnenanteil ist sehr hoch, häufig beträgt er um 50%. Ebenfalls sehr hoch ist der Anteil drogenabhängiger Frauen.

Die Arbeit der Gefängnisseelsorge umfasst folgende Bereiche:

- Seelsorgliche Einzelgespräche mit Inhaftierten, auch langfristige Begleitungen und Kriseninterventionen
- Gruppenangebote und Projekte, Vorbereitungen für Feste und besondere Gottesdienste mit den Inhaftierten
- Gottesdienste an den Sonn- und Feiertagen (im Wechsel mit der kath. Seelsorge), Organisation von besonderen Gottesdienstangeboten in verschiedenen Sprachen; auch der sonntägliche Gottesdienst berücksichtigt die Sprach- und Kulturvielfalt dieser Gemeinde und beachtet eine frauengerechte Sprache; interreligiöser Dialog
- Diakonische Hilfen
- Kontakte zu Familienangehörigen der Inhaftierten (dabei wird eng mit der Pfarrerin für die Angehörigenseelsorge zusammengearbeitet)
- Zusammenarbeit mit den übrigen Diensten in der JVA (Anstaltsleitung, Sozialer, Psychologischer und Pädagogischer Dienst, allgemeiner Vollzugsdienst, Drogen- und Ausländerberatung, Übergangsmanagement); Zusammenarbeit mit Straffälligenhilfen u.a.
- Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere Besuche von Gemeindeguppen, Schulklassen u.a. zusammen mit inhaftierten Frauen
- Teilnahme an Konferenzen und Tagungen der Gefängnisseelsorge (regional, bundesweit und bei Interesse auch international)
- Teilnahme an der Gruppensupervision der hessischen GefängnisseelsorgerInnen

Ein Büro/Gesprächszimmer für die evang. Seelsorge, ein schöner Kirchraum mit Sakristei für Gottesdienste und kulturelle Veranstaltungen steht zur Verfügung. Weitere Räume (z.B. Küche) können von den SeelsorgerInnen mitbenutzt werden.

Von der/dem StelleninhaberIn wird erwartet:

- Freude und Engagement für den Schwerpunkt Seelsorge mit Menschen, die eher am Rande der Gesellschaft stehen. Bereitschaft, sich mit anderen Kulturen und Subkulturen auseinanderzusetzen und seelsorglich darauf einzulassen.
- Die Bereitschaft zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit der Seelsorgerin für Angehörige weiblicher Inhaftierter und der Seelsorgerin auf der anderen halben Pfarrstelle an der JVA FFM III. Mitarbeit im Team der Frankfurter GefängnisseelsorgerInnen.
- Mitarbeit in der Evang. Regionalkonferenz für Gefängnisseelsorge in Hessen und regelmäßige Teilnahme an der gemeinsamen Supervision für GefängnisseelsorgerInnen in Hessen.

Voraussetzungen:

- Wünschenswert sind Erfahrungen (oder Zusatzqualifikationen) im Bereich Seelsorge/Beratung und/oder sozialer Brennpunktarbeit, multikultureller Arbeit, Ökumene.

Ebenso sind gute Kenntnisse anderer Sprachen willkommen (mindestens englisch, wenn möglich weitere Sprachen). Diese können ggfs. auch berufsbegleitend erworben werden.

Da die inhaftierten Frauen in der Regel aus sehr zerstörten Lebensverhältnissen kommen und sich in der „Totalen Institution“ Gefängnis zurechtfinden müssen, ist eine Weiterbildung für die Seelsorge an Justizvollzugsanstalten erforderlich. Sie kann berufsbegleitend absolviert werden.

Ein vierwöchiges Praktikum in einer anderen Haftanstalt steht am Beginn der Arbeit in der Gefängnisseelsorge, um das System Justiz und die Eckdaten der Gefängnisseelsorge kennen lernen zu können.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte auf dem Dienstweg an die Kirchenverwaltung der EKHN, Referat Seelsorge und Beratung, Herrn OKR Schuster, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt.

Auskunft erteilt die derzeitige Pfarrerin für die Seelsorge bei der JVA FFM III Karin Greifenstein, Tel. d.: 069-13671384 oder p.: 06073-604506, E-Mail: karin.greifenstein@gmx.de.

Auslandsdienst in Brasilien

Für den Auslandspfarrdienst in der Evangelischen Kirche Lutherischen Bekenntnisses in Brasilien (IECLB) mit Dienstsitz in Rio de Janeiro sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. November 2010 für die Dauer von zunächst 6 Jahren

eine Pfarrerin/einen Pfarrer.

Die Martin-Luther-Gemeinde im Zentrum von Rio de Janeiro, die vor mehr als 180 Jahren von deutschen Auswanderern gegründet wurde, möchte einerseits weiterhin für deutschsprachige Christen offen sein, andererseits den sozialen und kulturellen Herausforderungen mitten in einer lateinamerikanischen Großstadt entsprechen.

Im Leben der Gemeinde bildet neben den Gottesdiensten, der Diakonie und den verschiedenen altersspezifischen Gruppen die Kirchenmusik (Orgelkonzerte, Kirchenchor) einen Schwerpunkt.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin / einen Pfarrer mit pastoraler und ökumenischer Kompetenz, die / der bereit und fähig ist, in Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern den vielfältigen Anforderungen in Rio de Janeiro gerecht zu werden. Eine gemeindenahere und zeitgemäße Verkündigung in deutscher und portugiesischer Sprache sowie ein ökumenisch offenes, aber erkennbar lutherisches Profil werden erwartet.

Zum Profil der / des gewünschten Pfarrerin/Pfarrers gehört außerdem, dass sie / er

- sehr gute portugiesische Sprachkenntnisse hat,
- über Erfahrung in parochialer Großstadtarbeit verfügt und bereit ist, die arme Bevölkerung einzubeziehen,

- für moderne Musik offen ist und musische Fähigkeiten hat,
- die Traditionen der Gemeinde achtet,
- Geschick für die Organisation und Motivation der Gruppen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mitbringt und Leitungserfahrungen hat
- und zur Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden und Institutionen der IECLB sowie mit dem ökumenischen Umfeld bereit ist.

Die Pfarrstelle wird durch Gemeindegewahl, Berufung durch die IECLB und EKD-Entsendung besetzt. Gesucht wird eine Pfarrerin / ein Pfarrer mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mit mehrjähriger Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der IECLB und der Entsendungsbeihilfeverordnung der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Ehepartner /Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von dem Ehepartner bzw. der Ehepartnerin mitgetragen werden muss. Bei Bedarf wird zu Beginn der Dienstzeit ein Intensivkurs zum Vertiefen der portugiesischen Sprache angeboten. Bewerbungsfrist: 1. August 2010.

Für weitere Informationen stehen Ihnen gern Frau Oberkirchenrätin Dr. Andrée (0511-27 96 224) oder Frau Buchholz (0511-27 96 225) zur Verfügung. Bitte fordern Sie die Ausschreibungsunterlagen an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20 / D-30402 Hannover
Tel: 0511 27 96 224 / E-Mail: lateinamerika@ekd.de

Das Evangelische Dekanat Vogelsberg sucht zum 01.09.2010 eine/einen

**Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen (FH) oder
Gemeindediakonin/Gemeindediakon (FH)
(100%-Stelle)**

Der Einsatz erfolgt zu 95% in der Kirchengemeinde Schlitz. 50% der Stelle sind zunächst auf 5 Jahre befristet, eine Verlängerung ist zu erwarten. Gemäß Anstellungsverordnung der EKHN ist ein FH-Abschluss erforderlich, der aber auch nachträglich berufsbegleitend erworben werden kann.

Das Evangelische Dekanat Vogelsberg gehört zur Propstei Oberhessen. Schlitz ist eine kleine Stadt mit mittelalterlichem Stadtkern in einer reizvollen, ländlich geprägten Gegend zwischen Vogelsberg und Rhön. Hier leben etwa 5.000 Menschen, von denen rund 2.750 zur Evangelischen Kirchengemeinde gehören. Am Ort sind mehrere Kindergärten, eine Grundschule und eine integrierte Gesamtschule. In Lauterbach (14 km) und Fulda (20 km) sind Gymnasien gut erreichbar. Von Fulda aus bestehen gute Zugverbindungen (ICE).

Die Kirchengemeinde möchte Kindern und Jugendlichen Räume eröffnen und gestalten, in denen prägende Erfahrungen im Glauben an Jesus Christus gemacht,

Freundschaften geschlossen werden können und christliches Leben eingeübt werden kann. Im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit gibt es bereits folgende Gruppen, in denen ehrenamtlich Mitarbeitende verantwortlich tätig sind: Krabbelkreis, Kindergottesdienst, Kinderstunde, Kinderchor, Jungschar, Teentreff und Jugendmeeting. Außerdem findet in Schlitz eine intensive Konfirmandenarbeit (Konfi-3/8) statt. Für die Zukunft ist eine Gemeindegewerkstatt für kreativ-gestalterische und handwerkliche Projekte geplant.

Wir bieten Ihnen:

- ein kooperatives, offenes Dekanatsteam mit vier Mitarbeiter/innen im gemeindepädagogischen Dienst
- die Mitarbeit in einer lebendigen Gemeinde
- die Chance, eigene Impulse und Begabungen einzubringen
- eine gute Zusammenarbeit mit dem Mitarbeitenden und Pfarrern der Kirchengemeinde in geistlicher Weggemeinschaft
- eine überschaubares und klar strukturiertes Arbeitsfeld
- selbstverständlich unsere Mithilfe bei der Wohnungssuche und dem Einleben in Schlitz
- eine Bezahlung nach KDAVO

Wir wünschen uns eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter:

- mit einer Begeisterung für Jesus Christus und missionarischer Motivation
- mit der Fähigkeit, das Evangelium altersgemäß und ganzheitlich zu verkündigen
- mit Freude an konzeptioneller Arbeit im Team
- mit der Bereitschaft zur Kooperation mit den Dekanatsjugendmitarbeiter/innen
- mit der Fähigkeit, Kinder- und Jugendarbeit von Kirchengemeinde und Dekanat zu koordinieren
- mit Offenheit zur Teilnahme am Gemeindeleben
- der/die auch Berufsanfänger/in sein kann.

Schwerpunkte und Ziele unserer Arbeit:

- Konfirmandenarbeit: Diese Arbeit wird in Anlehnung an das „Hoyaer-Modell“ (Vorkonfirmandenjahr im 3. Schuljahr, Hauptkonfirmandenjahr im 8. Schuljahr) gestaltet.
- Projekte für Neukonfirmierte.
- Jugendmeeting: Die bestehende Jugendarbeit soll fortgesetzt und durch neue Akzente und musisch-kulturelle Angebote bereichert und weiterentwickelt werden.
- Freizeiten: Kinder- und Jugendfreizeiten sowie Konfirmandenfreizeiten.

- Begleitung der Mitarbeitenden in der Kinder- und Jugendarbeit: Die Mitarbeitenden sollen gefördert und neue Kräfte gewonnen werden.
- Wir wünschen uns die Kooperation mit der kommunalen Jugendarbeit und den örtlichen Schulen.
- Konzeptentwicklung und -anpassung für die Dekanatsjugendarbeit..

Die Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche wird vorausgesetzt.

Nähere Informationen erteilen gerne: Dekan Stefan Klaffehn, Tel. 06641 645493 und Pfarrer Siegfried Schmidt, Tel. 06642 282, Email: sieg-fried.schmidt@kirche-schlitz.de. Die Kirchengemeinde Schlitz finden Sie im Web unter www.kirche-schlitz.de.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zum 30.07.2010 an das Evangelische Dekanat Vogelsberg, Hintergasse 2, 36341 Lauterbach.

Das Evangelische Dekanat Hochtaunus sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/einen

Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen (FH) oder Sozialpädagogin/Sozialpädagogen mit gemeindepädagogischer Qualifikation (75%-Stelle)

für die schulbezogene Jugendarbeit an der Integrierten Gesamtschule Stierstadt in Verbindung mit der der Ev. Versöhnungsgemeinde Oberursel.

Jugendliche verbringen immer mehr Zeit in der Schule. Darauf wollen wir mit unserer Jugendarbeit reagieren und zusammen mit der Integrierten Gesamtschule Stierstadt neue Wege in der Jugendarbeit beschreiten. Aufbauend auf der guten Zusammenarbeit zwischen Kirche und Schule, die durch den Schulpfarrer, den Gemeindepfarrer und die Bildungsreferentin des Dekanates gestärkt wird, wollen wir ein für zunächst drei Jahre befristetes Modellprojekt auflegen.

Dazu wünschen wir uns eine/einen Mitarbeiter/in, die/der

- Freude und die Fähigkeit mitbringt, dieses Projekt zu gestalten und zu realisieren,
- Interesse daran hat, im System Schule zu arbeiten,
- die Befähigung zur Erteilung Evangelischen Religionsunterrichts hat,
- Freude an der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen hat und eine eigene christliche Grundhaltung mitbringt,
- Kontaktfreude und Kommunikationsfähigkeit besitzt,
- über die Bereitschaft und die Fähigkeit zur Kooperation mit Schulkollegium und mit ehrenamtlich und hauptamtlich Mitarbeitenden verfügt.

Zu den Aufgaben gehören:

- Entwicklung von Angeboten für Schüler/innen vor und nach der Unterrichtszeit,

- Angebot von Beratung für Schüler/innen,
- Erteilung von 4-6 Stunden Religionsunterricht,
- Mitarbeit in der Projektwoche der Schule und bei den Orientierungstagen in der Jahrgangsstufe 9,
- Mitarbeit in einem Schülercafé,
- Mitarbeit im Projekt der Quandt-Stiftung zum interkulturellen/interreligiösen Dialog,
- Mitarbeit im Raum der Stille,
- Mitgestaltung von Gottesdiensten,
- Teilnahme an den Dienstbesprechungen aller sozialpädagogisch an der IGS Stierstadt Tätigen,
- Punktuelle Mitarbeit in der Konfirmandenarbeit der Versöhnungsgemeinde, Begleitung der Konfirmanden-Freizeit,
- Mitarbeit bei überregionalen Angeboten für Jugendliche im Bereich des Evangelischen Dekanats Hochtaunus.

Die Stelle ist zunächst auf 3 Jahre befristet.

Die Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche wird vorausgesetzt.

Die Vergütung erfolgt nach KDAVO.

Auskünfte erteilen gerne Dekan Michael Tönges-Braungart, Tel.: 06172 308815 oder Pfarrer Klaus Hartmann Tel.: 06171 709457.

Ihre Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte bis 31.07.2010 an den Dekanatsynodalvorstand des Dekanats Hochtaunus, Heuchelheimer Str. 20, 61348 Bad Homburg.

Das Evangelische Dekanat Ried sucht zum 01.08.2010 eine/einen

Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen (FH) oder Gemeindediakonin/Gemeindediakon (FH) (50%-Stelle)

Das Evangelische Dekanat Ried gehört zur Propstei Starkenburg. Es verfügt über eine recht geschlossene gemeindliche Struktur und besteht aus 19 Kirchengemeinden mit fast 40.000 Mitgliedern. Das Ried ist ein ländlich geprägter Raum zwischen den Metropolregionen Rhein-Neckar und Rhein-Main. Das Dekanat verläuft entlang den Autobahnen und der ICE Strecke, die diese Regionen verbinden. Daraus ergeben sich gute verkehrsmäßige Anbindung, gute Erreichbarkeit aller Schulformen, zahlreiche Kulturangebote und Einkaufsmöglichkeiten. Die gemeindepädagogische Arbeit vor Ort ist eingebunden in eine Dekanatskonzeption. So stehen 4 Wochenstunden für die gemeindeübergreifende Arbeit (Freizeiten, Mitarbeiterschulung, Projekte, Kirchentagsfahrten) zur Verfügung. Diese wird durch den Dekanatsjugendreferenten in regelmäßigen Dienstgesprächen koordiniert.

**Postvertriebsstück
D 1205 BX**

Gebühr bezahlt

**Kirchenverwaltung der EKHN
Paulusplatz 1
64285 Darmstadt**

Der Einsatz erfolgt in den beiden pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden in Neuschloß und Hüttenfeld.

Wer und wo wir sind:

Hüttenfeld und Neuschloß sind jeweils Stadtteile der als Spargelstadt bekannten Kernstadt Lampertheim im südhessischen Ried. Von hier aus sind in der Metropolregion Rhein-Neckar alle Angebote (Schulen, Hochschulen, Kultur, Freizeit, Arbeit) auf kurzem Weg erreichbar.

Die Kernstadt Lampertheim selbst ist mit guter Infrastruktur ausgestattet: von Kita bis Gymnasium über Volkshochschule und Musikschule bis hin zu Freizeiteinrichtungen aller Art.

Der Stadtteil Hüttenfeld (ca. 2.000 Einwohner, davon sind 850 evangelisch) ist noch eher dörflich geprägt. Hier gibt es eine kleine Grundschule und seit 60 Jahren im Schloss Rennhof das Litauische Gymnasium, eine private Ersatzschule nach hessischem Schulgesetz mit Internat (ca. 200 Schüler). Die Evangelische Kirchengemeinde verfügt über eine 3-gruppige Kita und neben der Gustav-Adolf-Kirche, wo sonntäglich Gottesdienst gehalten wird, über ein großzügiges Raumangebot in ihrem Gemeindezentrum; ein ausgebauter Jugendraum ist vorhanden.

Der Stadtteil Neuschloß (ca. 1.500 Einwohner, davon sind 520 evangelisch) ist überwiegend ein Wohnquartier mit nur geringer eigener Infrastruktur. Die Evangelische Johannesgemeinde besitzt hier einen mit allen technischen Hilfsmitteln ausgestatteten Gemeinderaum, in dem alle Gemeindeveranstaltungen und auch der größte Teil der Gottesdienste (jeweils am 4. Sonntag des

Monats) stattfinden, darüber hinaus einen für Jugendarbeit eingerichteten Kellerraum.

Wir suchen:

Wir wünschen uns eine/einen engagierte/n Gemeindepädagog/in, gerne auch Berufsanfänger/in, die/der in Zusammenarbeit mit den vorhandenen ehrenamtlichen Kräften die Kinder- und Jugendarbeit in beiden Gemeinden verstetigt und weiterentwickelt.

Über zusätzliche Angebote auch für andere Altersgruppen (Familienfreizeiten, Seniorenarbeit) würden wir uns freuen.

Die Konfirmandenarbeit wurde in den letzten Jahren für beide Gemeinden in einer gemeinsamen Kurs-Gruppe (durchschnittlich 15 Konfirmand/innen) organisiert und von der/dem Gemeindepädagog/in mit fachlicher Begleitung durch den Pfarrer verantwortet.

Bei der Wohnungssuche sind beide Gemeinden gerne behilflich.

Die Vergütung erfolgt nach KDAVO, die Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der EKD wird vorausgesetzt.

Kontakt: Evangelisches Dekanat Ried, Dekan Karl Hans Geil, Tel. 06258 989720, Evangelische Kirchengemeinde Hüttenfeld und Evangelische Johannesgemeinde Neuschloß, Pfarrer Reinald Fuhr, Tel. 06256 1745.

Ihre Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte bis 31.07.2010 an das Ev. Dekanat Ried, Zwingenberger Straße 11, 64579 Gernsheim.